

Amtsblatt der Europäischen Union

L 275



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

12. Oktober 2016

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1798 der Kommission vom 30. September 2016 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (ข้าวสังข์หยดเมืองพัถลุง (Khao Sangyod Muang Phatthalung) (g.g.A.))** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1799 der Kommission vom 7. Oktober 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen des Kreditrisikos durch externe Ratingagenturen gemäß Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 136 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾** 3
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1800 der Kommission vom 11. Oktober 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Zuweisung der Ratings externer Ratingagenturen zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾** 19
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1801 der Kommission vom 11. Oktober 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen für Verbriefungen durch externe Ratingagenturen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾** 27
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1802 der Kommission vom 11. Oktober 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 zur Festlegung eines Verfahrens für die Zulassung gleicher Biozidprodukte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾** 34
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1803 der Kommission vom 11. Oktober 2016 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 37

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1804 der Kommission vom 10. Oktober 2016 über die Durchführungsmodalitäten für die Anwendung der Artikel 34 und 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 6351)⁽¹⁾ 39
-

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) 2016/1199 der Kommission vom 22. Juli 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 in Bezug auf Betriebsgenehmigungen für den Flugbetrieb mit leistungsbasierter Navigation, die Zertifizierung von und die Aufsicht über Datendienstleister und den Offshore-Hubschrauberbetrieb und zur Berichtigung der genannten Verordnung** (ABl. L 198 vom 23.7.2016) 54

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1798 DER KOMMISSION

vom 30. September 2016

zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (ข้าวสังข์หยดเมืองพัทลุง (Khao Sangyod Muang Phatthalung) (g.g.A.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Thailands auf Eintragung der Bezeichnung „ข้าวสังข์หยดเมืองพัทลุง“ (Khao Sangyod Muang Phatthalung) wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte die Bezeichnung „ข้าวสังข์หยดเมืองพัทลุง“ (Khao Sangyod Muang Phatthalung) eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bezeichnung „ข้าวสังข์หยดเมืองพัทลุง“ (Khao Sangyod Muang Phatthalung) (g.g.A.) wird eingetragen.

Mit der in Absatz 1 genannten Bezeichnung wird ein Erzeugnis der Klasse 1.6. „Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ⁽³⁾ ausgewiesen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 188 vom 27.5.2016, S. 50.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 2016

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission*

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1799 DER KOMMISSION**vom 7. Oktober 2016****zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen des Kreditrisikos durch externe Ratingagenturen gemäß Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 136 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 136 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung befassen sich mit der Zuordnung von Bonitätsbeurteilungen mit Ausnahme der Beurteilung von Verbriefungspositionen und sind eng miteinander verknüpft. Um die Kohärenz zwischen diesen Bestimmungen, die gleichzeitig in Kraft treten sollten, zu gewährleisten und einen umfassenden Überblick und unkomplizierten Zugang für alle, die den entsprechenden Verpflichtungen unterliegen, zu erleichtern, ist es wünschenswert, sämtliche nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlichen technischen Durchführungsstandards für die Zuordnung von Bonitätsbeurteilungen mit Ausnahme der Bonitätsbeurteilungen für Verbriefungspositionen in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist für alle externen Ratingagenturen (im Folgenden „ECAI“) festzulegen, welcher Bonitätsstufe nach Abschnitt 2 der genannten Verordnung die Bonitätsbeurteilungen der ECAI entsprechen (im Folgenden die „Zuordnung“). ECAI sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ zugelassene oder zertifizierte Ratingagenturen oder Zentralbanken, die Bonitätsbeurteilungen abgeben, die von der Anwendung der genannten Verordnung ausgenommen sind.
- (3) Bestimmte ähnliche Begriffe und Konzepte, die in der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwendet werden, können zu Verwirrung führen. „Bonitätsbeurteilung“ bezeichnet in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowohl die „Labels“ der verschiedenen Ratingkategorien von ECAI als auch die Zuweisung eines solchen Ratings zu einem bestimmten Posten. In Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und h der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wird dagegen mit der Verwendung der Begriffe „Rating“ und „Ratingkategorie“ eine eindeutige Unterscheidung zwischen diesen beiden Konzepten getroffen. Um Verwirrung zu vermeiden, sollte angesichts der Notwendigkeit, auf diese beiden Konzepte getrennt zu verweisen, und in Anbetracht der Komplementarität der beiden Verordnungen die spezifischere Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 verwendet werden.
- (4) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 dürfen Kreditinstitute und Wertpapierfirmen für aufsichtsrechtliche Zwecke nur Ratings von Ratingagenturen verwenden, die ihren Sitz in der Union haben und gemäß der genannten Verordnung zugelassen oder zertifiziert sind, sodass die Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen von ECAI „Ratings“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung erfassen sollte. Da gemäß Artikel 136 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eine Zuordnung für alle ECAI erforderlich ist und dies gemäß Artikel 4 Absatz 98 der genannten Verordnung auch für von Zentralbanken abgegebene Bonitätsbeurteilungen, die von der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 ausgenommen sind, gilt, sollte die Zuordnung von ECAI-Ratingkategorien auch solche Ratings erfassen. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dürfen Bonitätsbeurteilungen im Rahmen des Standardansatzes für bestimmte Kategorien von Vermögenswerten (z. B. Eigenkapital) nicht verwendet werden. Deshalb sollten in Bezug auf Beurteilungen für Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mit festem Ertrag nur diejenigen, die ausschließlich von der Bonität der zugrunde liegenden Aktiva abhängen, unter die Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen von ECAI fallen.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1).

- (5) Durch die Zuordnung sollen den Ratingkategorien von ECAI die entsprechenden Risikogewichte der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugewiesen werden. Daher sollte es möglich sein, nicht nur relative Risikounterschiede, sondern auch die absolute Risikohöhe jeder Ratingkategorie zu ermitteln, um im Rahmen des Standardansatzes Eigenkapital in angemessener Höhe sicherzustellen.
- (6) Angesichts des breiten Spektrums der von ECAI angewandten Methoden sind Objektivität und Kohärenz der Zuordnungsmethode wesentliche Aspekte für die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Institute und einer fairen Behandlung von ECAI. Aus diesem Grund muss bei der Ausarbeitung von Vorschriften für die Verwendung quantitativer und qualitativer Faktoren und deren Vergleich mit dem Referenzwert auf dem bisherigen Regelungsrahmen, und insbesondere auf Teil 3 der überarbeiteten Leitlinien für die Anerkennung externer Ratingagenturen vom 30. November 2010, aufgebaut werden, um einen reibungslosen Übergang zur Zuordnung gemäß dieser Verordnung zu gewährleisten. Dadurch würde auch die Kohärenz mit internationalen Standards in diesem Bereich sichergestellt, wie dargestellt in Anhang 2 von „Basel II: Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen: Überarbeitete Rahmenvereinbarung — Umfassende Version“ vom Juni 2006.
- (7) Die von ECAI verwendeten Ausfalldefinitionen können von der Definition in Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die sich in der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2 der Kommission ⁽¹⁾ widerspiegelt, abweichen. Um sicherzustellen, dass sich die Gesamthöhe des für extern bewertete Forderungen erforderlichen Kapitals nicht verändert, sollten als Standarddefinition für die Zwecke dieser Verordnung die Arten von Ausfallereignissen dienen, die gemäß Artikel 136 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Kalibrierung des Referenzwerts verwendet werden.
- (8) Die Zuordnung ist als Zuweisung der Ratingkategorien einer ECAI zu einer regulatorischen, für aufsichtsrechtliche Zwecke definierten Skala zu verstehen. Sie unterscheidet sich im Konzept daher von dem Bericht, den die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 21 Absatz 4b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vorlegen muss und der es den Anlegern ermöglichen soll, alle Ratings für ein bestimmtes bewertetes Unternehmen mühelos zu vergleichen. Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Zuordnung“ nicht Zuordnungen, die in einem anderen Rahmen (z. B. gemäß der Rahmenregelung für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem) erfolgen, da diese auf unterschiedlichen Methoden und Definitionen basieren können.
- (9) Für jeden Satz von Ratingkategorien („Ratingskala“) sollte eine eigene Zuordnung vorgenommen werden. Wenn ECAI für alle Forderungsklassen die gleiche Ratingskala verwenden, sollte die Zuordnung die gleiche bleiben, um die Differenzierung der Risikogewichte für alle mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Forderungsklassen zu gewährleisten. Arbeitet eine ECAI mit mehreren verschiedenen Ratingskalen, sollte bei der Zuordnung berücksichtigt werden, in welcher Beziehung die ECAI diese Skalen verwendet.
- (10) Nicht angeforderten Ratings im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe x der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 sollten bei der Zuordnung eines ECAI nur berücksichtigt werden, wenn sie für aufsichtsrechtliche Zwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 verwendet werden können und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) gemäß Artikel 138 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestätigt hat, dass zwischen ohne Auftrag abgegebenen Bonitätsbeurteilungen und in Auftrag abgegebenen Bonitätsbeurteilungen einer ECAI keine Qualitätsunterschiede bestehen.
- (11) Bei der Zuordnung sollten sowohl quantitative als auch qualitative Faktoren berücksichtigt werden, wobei die qualitativen Faktoren in einer zweiten Phase betrachtet werden, wenn sich dies als erforderlich erweist und insbesondere wenn quantitative Faktoren nicht angemessen sind. Qualitative Faktoren sollten somit in die Überprüfung, Korrektur und Verbesserung einer ersten, auf der Grundlage quantitativer Faktoren vorgenommenen Zuordnung einfließen, wenn eine solche Überprüfung gerechtfertigt und notwendig ist. Dieses zweistufige Konzept ist nötig, um die Zuordnung möglichst objektiv zu gestalten und sicherzustellen, dass die Zuordnung tatsächlich die Übereinstimmung zwischen den Ratingkategorien einer ECAI und einer regulatorischen, für aufsichtsrechtliche Zwecke festgelegten Skala wiedergibt.
- (12) Im Interesse eines ausgewogenen Gleichgewichts zwischen aufsichtsrechtlichen Zielen und Markterwägungen müssen unzumutbare wesentliche Nachteile für ECAI, die aufgrund ihrer kürzeren Präsenz am Markt nur begrenzte quantitative Informationen vorlegen können, vermieden werden. Daher sollte die Bedeutung der quantitativen Faktoren für die Zuordnung relativiert werden. Die Zuordnung sollte aktualisiert werden, wann immer dies erforderlich ist, um quantitativen Daten, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfasst werden, Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2 der Kommission vom 30. September 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für die Präsentation von Informationen, die Ratingagenturen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zur Verfügung stellen (ABl. L 2 vom 6.1.2015, S. 24).

- (13) Die Ausfallquote von Posten derselben Ratingkategorie sollte als aussagekräftigster quantitativer Faktor betrachtet und aus den Ausfalldaten für solche Posten ermittelt werden. Wenn keine ausreichenden Ausfalldaten für diese Posten verfügbar sind, sollte die Ausfallquote auf der Grundlage der Einschätzung der ECAI und jeglicher Ausfallnachweise für Posten derselben Ratingkategorie, für die die Zuordnung durchgeführt wird, berechnet werden.
- (14) Die Berechnung der Ausfallquote sollte bestimmten Anforderungen genügen, um die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen ECAI sicherzustellen. Sie sollte beispielsweise für einen Zeithorizont von drei Jahren ermittelt werden, damit auch bei sehr geringem Risiko eine signifikante Zahl von Ausfällen beobachtet werden kann, und sie sollte Posten berücksichtigen, für die keine Daten für den gesamten Zeitraum vorliegen, um eine Unterschätzung des Risikos zu vermeiden. Darüber hinaus sollte sie weder Ratings im öffentlichen Sektor noch Emissionsratings einbeziehen, da bei den erstgenannten Ratings nur sehr wenige Ausfälle eintreten und sich die Ausfallquoten bei Verwendung der zweitgenannten Ratings in Richtung von stärker aktiven Emittenten verschieben könnten.
- (15) Ausfallquoten sollten für jede Ratingkategorie, soweit möglich, für einen längeren und einen kürzeren Beobachtungszeitraum berechnet werden. Der erste dieser beiden Werte sollte die Grundlage für die Zuordnung bieten, und der zweite Wert sollte als Frühwarnung für einen möglichen Anstieg oder eine mögliche Verringerung der Risikohöhe der Ratingkategorie dienen. Wenn keine hinreichende Anzahl von Ratings zur Verfügung steht, sollte angesichts des hohen Grads an Unsicherheit bei der Berechnung kurzfristiger Ausfallquoten nur die langfristige Ausfallquote berechnet werden. In diesem Fall sollte die Warnung vor einem möglichen Anstieg der Risikohöhe der Ratingkategorie durch die qualitativen Faktoren geliefert werden.
- (16) Die Art und Weise, wie die ECAI bei der Berechnung der Ausfallquote für Posten derselben Ratingkategorie den Begriff „Ausfall“ definieren, ist ein zentrales Element der Zuordnung. Eine strengere Definition des Begriffs kann im Vergleich zu anderen, weniger strengen Definitionen höhere Ausfallquoten ergeben. Daher sollte im Interesse einer akkuraten Zuordnung ermittelt werden, wie stark sich die Ausfalldefinition auf die Berechnung der Ausfallquote auswirkt.
- (17) Sind nur wenige Ausfalldaten verfügbar, sollte bei der Zuordnung der für die Ratingkategorie angelegte Zeithorizont berücksichtigt werden, um Kohärenz zwischen den verschiedenen ECAI zu gewährleisten. Wenn ein kurzer Zeithorizont gewählt wird, kann sich für bestimmte Posten eine besondere Risikohöhe ergeben. Diese kann sich für die gleichen Posten jedoch signifikant ändern, wenn die Bewertung unter Zugrundelegung des dreijährigen Zeithorizonts für die Berechnung der Ausfallquote erfolgt. Dieser Faktor sollte anerkannt und bei der Zuordnung entsprechend berücksichtigt werden.
- (18) Die Bedeutung der Ratingkategorien und ihre Position auf der Ratingskala dürften insbesondere dann hilfreich sein, wenn keine quantitativen Faktoren zur Verfügung stehen und die Zuordnung der Nachbar-Ratingkategorie bekannt ist. Für diese Zwecke sollten Bonitätsstufen in Bezug auf Aspekte wie die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen, die Konjunkturabhängigkeit oder die Nähe zum Ausfallstatus beschrieben werden.
- (19) Auch allgemeine Risikofaktoren der Posten einer Ratingklasse sollten berücksichtigt werden. Umfang und Grad der Diversifizierung der Tätigkeiten der Posten einer bestimmten Ratingkategorie sollten als relevante Indikatoren für das zugrunde liegende Risikoprofil betrachtet werden. Zudem sollte die Möglichkeit bestehen, andere Bonitätsbewertungen von Posten derselben Ratingkategorien als qualitative Faktoren heranzuziehen, um zusätzliche ausfallrelevante Informationen über die betreffende Ratingkategorie zu erhalten. Relevanz, Objektivität und Zuverlässigkeit der Bonitätsbewertungen sollten vor ihrer Verwendung für Zuordnungszwecke sorgfältig analysiert werden.
- (20) Im Interesse der Kohärenz mit internationalen Standards sollten für die Zwecke der Zuordnung die Referenzwerte für langfristige und kurzfristige Ausfallquoten aus „Basel II: Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen: Überarbeitete Rahmenvereinbarung — Umfassende Version“ vom Juni 2006 verwendet werden. Allerdings sollten die entsprechenden Bestimmungen stärker detailliert werden, um der Vielfalt der derzeit auf dem EU-Markt tätigen ECAI Rechnung zu tragen, deren Ausfallquoten signifikant vom Muster internationaler ECAI, auf denen die aktuellen Referenzwerte basieren, abweichen können. Konkret sollte der langfristige Referenzwert in Bezug auf bestimmte Zeitintervalle festgelegt werden, da mit jeder Bonitätsstufe eine Reihe von Werten kompatibel sein kann.
- (21) Ratingkategorien sollten einer Bonitätsstufe zunächst auf der Grundlage eines Vergleichs ihrer langfristigen Ausfallquote mit dem langfristigen Referenzwert und der Informationen aus den qualitativen Faktoren zugeordnet werden.

- (22) Aufgrund von Artikel 136 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollte die Angemessenheit der Zuordnung häufig überprüft werden, da sich die langfristige Ausfallquote verändern und einer anderen Bonitätsstufe entsprechen könnte. Zu diesem Zweck sollten aktuelle kurzfristige Ausfallquoten innerhalb einer Ratingkategorie regelmäßig mit den entsprechenden kurzfristigen Referenzwerten („Beobachtungsschwelle“ und „Obergrenze“) abgeglichen werden. Ein Verstoß gegen die kurzfristigen Referenzwerte während eines durchgängigen Zeitraums von zwei Jahren könnte eine Schwächung der Bewertungsstandards signalisieren, was darauf schließen lassen könnte, dass die neue zugrunde liegende langfristige Ausfallquote einer schlechteren Bonitätsstufe entspricht. Ein solches Signal wäre besonders relevant, wenn der Verstoß nicht die Beobachtungsschwelle, sondern die Obergrenze betrifft. So könnte ein einziger ausgefallener Posten der höchsten Ratingkategorien die Überprüfung der Zuordnung der ECAI, die diesen Posten bewertet hat, auslösen.
- (23) Erforderlichenfalls sollten überarbeitete Entwürfe technischer Durchführungsstandards vorgelegt werden, um neu gegründete ECAI in die Zuordnung aufzunehmen.
- (24) Da die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu jeder Zeit eingehalten werden müssen, muss das Abschneiden der Zuordnungen kontinuierlich überwacht werden.
- (25) Diese Verordnung basiert auf den Entwürfen technischer Durchführungsstandards, die EBA, ESMA und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) (die „Europäischen Aufsichtsbehörden“ — ESA) der Kommission gemeinsam vorgelegt haben.
- (26) Am 29. März 2016 informierte die Kommission den Gemeinsamen Ausschuss der ESA über ihre Absicht, die Entwürfe technischer Durchführungsstandards mit Änderungen zu verabschieden, um ein ausgewogenes Gleichgewicht zu finden zwischen einem soliden aufsichtsrechtlichen Konzept und der Notwendigkeit, auf einem bereits stark konzentrierten Ratingmarkt, der von drei großen ECAI mit einem kombinierten Marktanteil von rund 90 % beherrscht wird, eine weitere Konzentration zu vermeiden. Die Kommission hat in ihrer Mitteilung insbesondere davor gewarnt, auf alle ECAI, die keine ausreichende Anzahl von Ratings erstellt haben, nach drei Jahren automatisch und ohne Berücksichtigung der Qualität ihrer Ratings eine konservativere Zuordnung anzuwenden, da bei dieser Vorgehensweise bürokratische Hindernisse für den Markteintritt entstehen könnten und die Wettbewerbsstellung von kleineren/neueren ECAI geschwächt würde, nur weil sie nicht so viele Ratings produzieren wie große etablierte Unternehmen. In seiner förmlichen Stellungnahme vom 12. Mai 2016 hat der Gemeinsame Ausschuss der ESA seinen ursprünglichen Standpunkt bekräftigt und keine neuen technischen Durchführungsstandards unter Berücksichtigung der von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen vorgelegt.
- (27) Um ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen einem soliden aufsichtsrechtlichen Ansatz und dem Wettbewerb auf dem Ratingmarkt zu gewährleisten, sollten die Entwürfe technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf Bestimmungen geändert werden, die zu unzumutbaren wesentlichen Nachteilen für kleinere/neuere ECAI führen könnten, die erst seit kürzerer Zeit am Markt präsent sind; dies betrifft insbesondere die Bestimmungen über eine konservativere Behandlung im Falle beschränkter Daten, eine neue, automatische Zuordnung ab 2019, die Überprüfung der Zuordnung und die ab 2019 geltenden Zuordnungstabellen.
- (28) EBA, ESMA und EIOPA haben zu dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, auf den sich diese Verordnung stützt, offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ eingesetzten Interessengruppe Bankensektor, der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Interessengruppe „Wertpapiere und Wertpapiermärkte“ und der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ eingesetzten Interessengruppe „Versicherung und Rückversicherung“ eingeholt —

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

QUANTITATIVE FAKTOREN, QUALITATIVE FAKTOREN UND REFERENZWERT

KAPITEL 1

Quantitative Faktoren

Artikel 1

Quantitative Faktoren der Zuordnung einer Ratingkategorie

Die in Artikel 136 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten quantitativen Faktoren sind die kurzfristige und die langfristige Ausfallquote von Posten derselben Ratingkategorie gemäß den Artikeln 2 bis 6.

Artikel 2

Zur Berechnung der quantitativen Faktoren verwendete Posten

Die Berechnung der in Artikel 1 genannten Ausfallquoten jeder Ratingkategorie erfolgt ausschließlich anhand von Posten, die von der externen Ratingagentur (im Folgenden „ECAI“), für die die Zuordnung durchgeführt wird, derselben Ratingkategorie zugeteilt wurden und alle folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie gehören zu den in Artikel 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2 genannten „Unternehmensratings“ und werden auf Emittentenbasis zugeteilt;
- b) sie erhalten entweder
 - i) ein angefordertes Rating oder
 - ii) ein nicht angefordertes Rating, das die Anforderungen von Artikel 138 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt.

Abschnitt 1

Berechnung der quantitativen Faktoren einer Ratingkategorie bei ausreichender Anzahl verfügbarer Ratings

Artikel 3

Feststellung einer ausreichenden Anzahl verfügbarer Ratings

(1) Für die Zwecke der Berechnung der kurzfristigen Ausfallquote wird die Anzahl der Posten, die von der ECAI, für die die Zuordnung durchgeführt wird, die gleiche Ratingkategorie erhalten haben, als ausreichend zahlreich betrachtet, wenn die Posten alle folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sie sind im Hinblick auf das wahrgenommene Risikoprofil der Ratingkategorie ausreichend, wobei als Indikator die Anzahl der Posten herangezogen wird, die dem inversen Referenzwert für die langfristige Ausfallquote der Ratingkategorie gemäß Artikel 14 Buchstabe a entspricht;
- b) sie sind repräsentativ für den aktuellsten Pool von Posten derselben Ratingkategorie.

(2) Für die Zwecke der Berechnung der langfristigen Ausfallquote wird die Anzahl der Posten, die von der ECAI, für die die Zuordnung durchgeführt wird, die gleiche Ratingkategorie erhalten haben, als ausreichend zahlreich betrachtet, wenn mindestens die letzten zehn kurzfristigen Ausfallquoten gemäß Absatz 1 verfügbar sind.

Artikel 4

Kurzfristige Ausfallquoten einer Ratingkategorie bei ausreichender Anzahl verfügbarer Ratings

(1) Wenn eine ausreichende Anzahl verfügbarer Ratings im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 vorhanden ist, werden die in Artikel 1 genannten kurzfristigen Ausfallquoten gemäß den Absätzen 2 bis 5 berechnet.

- (2) Die kurzfristigen Ausfallquoten einer Ratingkategorie werden für einen Zeitraum von drei Jahren berechnet, wobei
- a) der Nenner der Anzahl der Posten derselben Ratingkategorie zu Beginn des Zeitraums entspricht;
 - b) der Zähler der Anzahl der Posten gemäß Buchstabe a, die bis Ende des Zeitraums ausgefallen sind, entspricht.
- (3) Posten, die vor Ende des Zeitraums aufgelöst wurden, ohne ausgefallen zu sein, werden im Nenner der kurzfristigen Ausfallquoten gemäß Absatz 2 Buchstabe a nur mit einem Gewicht von 50 % berücksichtigt. Posten, die nachweislich vor Eintritt eines Ausfalls aufgelöst wurden, werden als ausgefallene Posten betrachtet.
- (4) Posten werden als ausgefallene Posten betrachtet, die im Zähler gemäß Absatz 2 Buchstabe b zu berücksichtigen sind, wenn eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:
- a) Insolvenzantrag oder Zwangsverwaltung mit der wahrscheinlichen Folge eines Versäumnisses oder einer Verspätung künftiger vertraglich erforderlicher Schuldendienstzahlungen;
 - b) versäumte oder verspätete Leistung vertraglich erforderlicher Zins- oder Tilgungszahlungen, es sei denn, diese erfolgen innerhalb einer vertraglich zulässigen Nachfrist;
 - c) Austausch in einer Notlage, falls der Anleger infolge des Angebots einen geringeren Wert erhält als den mit der ursprünglichen Sicherheit versprochenen Wert;
 - d) das bewertete Unternehmen befindet sich aufgrund seiner Finanzlage unter signifikanter Aufsicht der Regulierungsbehörden.
- (5) Die kurzfristigen Ausfallquoten werden für jeden verfügbaren Pool von Posten derselben Ratingkategorie halbjährlich jeweils zum 1. Januar und 1. Juli berechnet.

Artikel 5

Langfristige Ausfallquote einer Ratingkategorie bei ausreichender Anzahl verfügbarer Ratings

- (1) Wenn eine ausreichende Anzahl verfügbarer Ratings im Sinne von Artikel 3 vorhanden ist, wird die in Artikel 1 genannte langfristige Ausfallquote gemäß den Absätzen 2 bis 4 berechnet.
- (2) Die langfristige Ausfallquote wird als gewichteter Durchschnitt der mindestens 20 letzten, gemäß Artikel 4 Absatz 1 berechneten kurzfristigen Ausfallquoten berechnet. Wenn die verfügbaren kurzfristigen Ausfallquoten einen längeren Zeitraum abdecken und relevant sind, so werden die kurzfristigen Ausfallquoten für diesen längeren Zeitraum verwendet. Sind weniger als 20 gemäß Artikel 4 Absatz 1 berechnete kurzfristige Ausfallquoten verfügbar, so werden die fehlenden kurzfristigen Ausfallquoten durch Schätzungen ermittelt, um insgesamt 20 kurzfristige Ausfallquoten zu erhalten.
- (3) Die gemäß Artikel 4 berechneten kurzfristigen Ausfallquoten umfassen für die Zwecke der Ermittlung des gewichteten Durchschnitts gemäß Absatz 2 die letzte Rezessionsphase. Diese Rezessionsphase erstreckt sich auf ein oder mehrere Semester negativer Wachstumsraten des Bruttoinlandsprodukts in den wichtigsten geografischen Referenzgebieten der bewerteten Posten.
- (4) Für die Ermittlung des gewichteten Durchschnitts gemäß Absatz 2 gilt Folgendes:
- a) Die gemäß Artikel 4 Absatz 1 berechneten kurzfristigen Ausfallquoten werden anhand der Anzahl der Posten gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a gewichtet;
 - b) die geschätzten kurzfristigen Ausfallquoten werden anhand der geschätzten Anzahl der zu Beginn des Zeitraums vorhandenen Posten derselben Ratingkategorie gewichtet.

Die Gewichte gewährleisten eine angemessene Darstellung von Rezessions- und Nichtrezessionsjahren eines vollständigen Konjunkturzyklus.

Abschnitt 2

Berechnung der quantitativen Faktoren einer Ratingkategorie bei unzureichender Anzahl verfügbarer Ratings

Artikel 6

Verwendete Posten und langfristige Ausfallquote einer Ratingkategorie bei unzureichender Anzahl verfügbarer Ratings

Ist keine ausreichende Anzahl verfügbarer Ratings gemäß Artikel 3 vorhanden, erfolgt die Berechnung der langfristigen Ausfallquote gemäß Artikel 1 wie folgt:

- a) Sie basiert auf der von der ECAI gelieferten Schätzung der langfristigen Ausfallquote aller Posten derselben Ratingkategorie gemäß Artikel 136 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- b) die Schätzung gemäß Buchstabe a wird durch die Anzahl der ausgefallenen und nicht ausgefallenen Posten, die von der ECAI, für die die Zuordnung durchgeführt wird, die gleiche Ratingkategorie erhalten haben, ergänzt.

KAPITEL 2

Qualitative Faktoren

Artikel 7

Qualitative Faktoren der Zuordnung einer Ratingkategorie

Die in Artikel 136 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten qualitativen Faktoren sind:

- a) die Ausfalldefinition der ECAI gemäß Artikel 8;
- b) der von der ECAI angelegte Zeithorizont der Ratingkategorie gemäß Artikel 9;
- c) die Bedeutung einer Ratingkategorie und ihre Position auf der Ratingskala der ECAI gemäß Artikel 10;
- d) die Bonität der Posten derselben Ratingkategorie gemäß Artikel 11;
- e) die von der ECAI gemäß Artikel 136 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelieferte Schätzung der langfristigen Ausfallquote aller Posten derselben Ratingkategorie nach Artikel 12;
- f) sofern verfügbar, die von der ECAI verwendete Beziehung zwischen der Ratingkategorie, die zugeordnet wird, und anderen Ratingkategorien der gleichen ECAI („interne Zuordnung“) gemäß Artikel 13, wenn für diese anderen Ratingkategorien bereits eine Zuordnung im Rahmen dieser Verordnung erfolgt ist;
- g) sonstige sachdienliche Angaben, die den durch eine Ratingkategorie angegebenen Risikograd beschreiben können.

Artikel 8

Die Ausfalldefinition der ECAI

Die Art der Ereignisse, die eine ECAI bei der Feststellung des Ausfalls eines Postens berücksichtigt, werden unter Verwendung aller zur Verfügung stehender Informationen mit den in Artikel 4 Absatz 4 genannten Ereignissen verglichen. Wenn dieser Vergleich ergibt, dass die ECAI nicht all diese Arten von Ausfällen berücksichtigt hat, werden die in Artikel 1 genannten quantitativen Faktoren entsprechend angepasst.

*Artikel 9***Zeithorizont einer Ratingkategorie**

Der Zeithorizont, den die ECAI bei der Zuweisung einer Ratingkategorie zugrunde legt, muss relevante Rückschlüsse auf die Stabilität des Risikograds der betreffenden Ratingkategorie über den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Zeitraum hinweg zulassen.

*Artikel 10***Bedeutung und relative Position einer Ratingkategorie**

- (1) Die Bedeutung der Ratingkategorien einer ECAI wird nach der Fähigkeit der Posten der betreffenden Ratingkategorie zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen, und insbesondere nach dem Grad der Konjunkturabhängigkeit und der Nähe zu einer Ausfallsituation, bestimmt.
- (2) Die Bedeutung einer Ratingkategorie wird mit der Bedeutung jeder Bonitätsstufe gemäß Artikel 15 verglichen.
- (3) Die Bedeutung einer Ratingkategorie wird unter Berücksichtigung ihrer Position auf der Ratingskala der ECAI geprüft.

*Artikel 11***Bonität von Posten derselben Ratingkategorie**

- (1) Bei der Bestimmung der Bonität von Posten derselben Ratingkategorie werden zumindest ihr Umfang und der Grad der sektorbezogenen und geografischen Diversifizierung der Geschäftstätigkeiten berücksichtigt.
- (2) Zur Ergänzung der Informationen aus den in Artikel 1 genannten quantitativen Faktoren können, soweit angebracht, andere Bonitätsbewertungen von Posten derselben Ratingkategorie herangezogen werden, sofern diese Bewertungen zuverlässig und für die Zuordnung relevant sind.

*Artikel 12***Von der ECAI gelieferte Schätzung der langfristigen Ausfallquote aller Posten derselben Ratingkategorie**

Die von der ECAI gelieferte Schätzung der langfristigen Ausfallquote aller Posten derselben Ratingkategorie wird für die Zwecke der Zuordnung berücksichtigt, sofern sie angemessen begründet wurde.

*Artikel 13***Interne Zuordnung der Ratingkategorien durch die ECAI**

Die Bonitätsstufe anderer Ratingkategorien derselben ECAI, für die es eine interne Zuordnung gemäß Artikel 7 Buchstabe f gibt, dient als relevanter Hinweis auf den Risikograd der Ratingkategorie, für die die Zuordnung erfolgt.

KAPITEL 3

Referenzwert und damit verbundene Referenzwerte

Artikel 14

Referenzwert

Bei dem in Artikel 136 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Referenzwert wird unterschieden zwischen:

- a) einem Referenzwert für die langfristige Ausfallquote jeder Bonitätsstufe gemäß Anhang I Tabelle 1;
- b) einem Referenzwert für die kurzfristige Ausfallquote jeder Bonitätsstufe gemäß Anhang I Tabelle 2.

Artikel 15

Referenzbedeutung der Ratingkategorie nach Bonitätsstufen

Die Referenzbedeutung einer Ratingkategorie nach Bonitätsstufen ist in Anhang II festgelegt.

TITEL II

ZUORDNUNGSTABELLEN

Artikel 16

Zuordnungstabellen

Die Übereinstimmung zwischen den Ratingkategorien jeder ECAI und den in Teil 3 Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bonitätsstufen ist in Anhang III festgelegt.

TITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

Referenzwerte für die Zwecke von Artikel 14

Tabelle 1

**Langfristiger Referenzwert
(Zeithorizont: 3 Jahre)**

Bonitätsstufe	Langfristiger Referenzwert		
	Mittelwert	Untere Grenze	Obere Grenze
1	0,10 %	0,00 %	0,16 %
2	0,25 %	0,17 %	0,54 %
3	1,00 %	0,55 %	2,39 %
4	7,50 %	2,40 %	10,99 %
5	20,00 %	11,00 %	26,49 %
6	34,00 %	26,50 %	100,00 %

Tabelle 2

**Kurzfristiger Referenzwert
(Zeithorizont: 3 Jahre)**

Bonitätsstufe	Kurzfristige Referenzwerte	
	Beobachtungsschwelle	Obergrenze
1	0,80 %	1,20 %
2	1,00 %	1,30 %
3	2,40 %	3,00 %
4	11,00 %	12,40 %
5	28,60 %	35,00 %
6	nicht anwendbar	nicht anwendbar

ANHANG II

Referenzbedeutung der Ratingkategorie nach Bonitätsstufen für die Zwecke von Artikel 15

Bonitätsstufe	Bedeutung der Ratingkategorie
1	Das bewertete Unternehmen verfügt über eine äußerst gute/sehr gute Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen und ist mit einem minimalen/sehr geringen Kreditrisiko behaftet.
2	Das bewertete Unternehmen verfügt über eine gute Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen und ist mit einem geringen Kreditrisiko behaftet, weist im Vergleich zu Unternehmen der Bonitätsstufe 1 jedoch eine etwas stärkere Anfälligkeit gegenüber den negativen Folgen von Veränderungen des Geschäftsumfelds und der wirtschaftlichen Entwicklung auf.
3	Das bewertete Unternehmen verfügt über eine angemessene Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen und ist mit einem moderaten Kreditrisiko behaftet. Allerdings besteht eine größere Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige Entwicklungen der wirtschaftlichen Bedingungen und des Geschäftsumfelds die Fähigkeit des bewerteten Unternehmens zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen beeinträchtigen.
4	Das bewertete Unternehmen verfügt über die Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen, ist jedoch mit einem erheblichen Kreditrisiko behaftet. Es ist mit größeren Ungewissheiten und ungünstigen Geschäfts-, Finanz- oder Wirtschaftsbedingungen konfrontiert, die dazu führen könnten, dass das bewertete Unternehmen seine finanziellen Verpflichtungen nicht mehr angemessen erfüllen kann.
5	Das bewertete Unternehmen verfügt über die Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen, ist jedoch mit einem hohen Kreditrisiko behaftet. Ein negatives Geschäfts-, Finanz- oder Wirtschaftsumfeld wird die Fähigkeit oder die Bereitschaft des bewerteten Unternehmens zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen wahrscheinlich beeinträchtigen.
6	Das bewertete Unternehmen ist derzeit anfällig oder sehr anfällig und ist mit einem sehr hohen Kreditrisiko behaftet, einschließlich ausfallenden oder sehr kurz vor einem Ausfall stehenden Unternehmen. Es kann seine finanziellen Verpflichtungen nur bei günstigen Geschäfts-, Finanz- und Wirtschaftsbedingungen erfüllen.

ANHANG III

Zuordnungstabellen für die Zwecke von Artikel 16

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
AM Best Europe-Rating Services Ltd.						
Skala für langfristige Emittentenratings	aaa, aa+, aa, aa-	a+, a, a-	bbb+, bbb, bbb-	bb+, bb, bb-	b+, b, b-	ccc+, ccc, ccc-, cc, c, rs
Skala für langfristige Schuldenratings	aaa, aa+, aa, aa-	a+, a, a-	bbb+, bbb, bbb-	bb+, bb, bb-	b+, b, b-	ccc+, ccc, ccc-, cc, c, d
Skala für Finanzkraft-Ratings	A++, A+	A, A-	B++, B+	B, B-	C++, C+	C, C-, D, E, F, S
Skala für kurzfristige Ratings	AMB-1+	AMB-1-	AMB-2, AMB-3	AMB-4		
ARC Ratings S.A.						
Skala für mittel- und langfristige Emittentenratings	AAA, AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
Skala für mittel- und langfristige Emissionsratings	AAA, AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
Skala für kurzfristige Emittentenratings	A-1+	A-1	A-2, A-3	B, C, D		
Skala für kurzfristige Emissionsratings	A-1+	A-1	A-2, A-3	B, C, D		
ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH						
Skala für langfristige Ratings	AAA, AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC/C, D
Skala für kurzfristige Unternehmensratings	A++	A		B, C, D		
Axesor SA						
Globale Ratingskala	AAA, AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D, E
BCRA — Credit Rating Agency AD						
Skala für langfristige Bankratings	AAA, AA	A	BBB	BB	B	C, D
Skala für langfristige Versicherungsratings	iAAA, iAA	iA	iBBB	iBB	iB	iC, iD
Skala für langfristige Unternehmensratings	AAA, AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
Skala für langfristige Ratings von Gebietskörperschaften	AAA, AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D

Skala für langfristige Emissionsratings	AAA, AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
Skala für kurzfristige Bankratings	A-1+	A-1	A-2, A-3	B, C, D		
Skala für kurzfristige Unternehmensratings	A-1+	A-1	A-2, A-3	B, C, D		
Skala für kurzfristige Ratings von Gebietskörperschaften	A-1+	A-1	A-2, A-3	B, C, D		
Skala für kurzfristige Emissionsratings	A-1+	A-1	A-2, A-3	B, C, D		
<i>Banque de France</i>						
Globale Skala für langfristige Emittentenratings	3++	3+, 3	4+	4, 5+	5, 6	7, 8, 9, P
<i>Capital Intelligence Ltd</i>						
Internationale Skala für langfristige Emittentenratings	AAA, AA	A	BBB	BB	B	C, RS, SD, D
Internationale Skala für langfristige Emissionsratings	AAA, AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
Internationale Skala für kurzfristige Emittentenratings	A-1+	A-1	A-2, A-3	B, C, D		
Internationale Skala für kurzfristige Emissionsratings	A-1+	A-1	A-2, A-3	B, C, D		
<i>Cerved Rating Agency S.p.A.</i>						
Skala für langfristige Unternehmensratings	A1.1, A1.2, A1.3	A2.1, A2.2, A3.1	B1.1, B1.2	B2.1, B2.2	C1.1	C1.2, C2.1
<i>Creditreform Ratings AG</i>						
Skala für langfristige Ratings	AAA, AA	A	BBB	BB	B	C, D
<i>CRIF S.p.A.</i>						
Globale Skala für langfristige Ratings	AAA, AA	A	BBB	BB	B	CCC, D1, D2
<i>Dagong Europe Credit Rating</i>						
Skala für langfristige Ratings	AAA, AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
Skala für kurzfristige Ratings	A-1		A-2, A-3	B, C, D		

<i>DBRS Ratings Limited</i>						
Skala für langfristige Anleiheratings	AAA, AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
Skala für Ratings von Geldmarktpapieren und kurzfristigen Verbindlichkeiten	R-1 H, R-1 M	R-1 L	R-2, R-3	R-4, R-5, D		
Skala für Ratings der Zahlungsfähigkeit	IC-1	IC-2	IC-3	IC-4	IC-5	D
<i>European Rating Agency, a.s.</i>						
Skala für langfristige Ratings		AAA, AA, A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
Skala für kurzfristige Ratings		S1	S2	S3, S4, NS		
<i>EuroRating Sp. z o.o.</i>						
Globale Skala für langfristige Ratings	AAA, AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
<i>Euler Hermes Rating GmbH</i>						
Globale Skala für langfristige Ratings	AAA, AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, SD, D
<i>FERI EuroRating Services AG</i>						
FERI EuroRating-Ratingskala	AAA, AA	A		BBB, BB	B	CCC, CC, D
<i>Fitch Ratings</i>						
Skala für langfristige Emittentenratings	AAA, AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, RD, D
Unternehmensanleihen — Skala für langfristige Ratings	AAA, AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C
Internationale Skala für langfristige IFS-Ratings	AAA, AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C
Skala für kurzfristige Ratings	F1+	F1	F2, F3	B, C, RD, D		
Skala für kurzfristige IFS-Ratings	F1+	F1	F2, F3	B, C		
<i>GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung mbH</i>						
Globale Skala für langfristige Ratings	AAA, AA		A, BBB	BB	B	CCC, CC, C, D

<i>ICAP Group S.A</i>						
Globale Skala für langfristige Ratings		AA, A	BB, B	C, D	E, F	G, H
<i>Japan Credit Rating Agency Ltd</i>						
Skala für langfristige Emittentenratings	AAA, AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, LD, D
Skala für langfristige Emissionsratings	AAA, AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
Skala für kurzfristige Emittentenratings	J-1+	J-1	J-2	J-3, NJ, LD, D		
Skala für kurzfristige Emissionsratings	J-1+	J-1	J-2	J-3, NJ, D		
<i>Kroll Bond Rating Agency</i>						
Skala für langfristige Ratings	AAA, AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
Skala für kurzfristige Ratings	K1+	K1	K2, K3	B, C, D		
<i>Moody's Investors Service</i>						
Globale Skala für langfristige Ratings	Aaa, Aa	A	Baa	Ba	B	Caa, Ca, C
Skala für Anleihefonds-Ratings	Aaa-bf, Aa-bf	A-bf	Baa-bf	Ba-bf	B-bf	Caa-bf, Ca-bf, C-bf
Globale Skala für kurzfristige Ratings	P-1	P-2	P-3	NP		
<i>Standard & Poor's Ratings Services</i>						
Skala für langfristige Emittentenratings	AAA, AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, R, SD/D
Skala für langfristige Emissionsratings	AAA, AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
Skala für Ratings der Finanzkraft von Versicherern	AAA, AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, SD/D, R
Skala für Fonds-Ratings	AAAf, AAf	Af	BBBf	BBf	Bf	CCCf
Skala für Ratings des mittleren Marktsegments		MM1	MM2	MM3, MM4	MM5, MM6	MM7, MM8, MMD

Skala für kurzfristige Emittentenratings	A-1+	A-1	A-2, A-3	B, C, R, SD/D		
Skala für kurzfristige Emissionsratings	A-1+	A-1	A-2, A-3	B, C, D		
<i>Scope Ratings AG</i>						
Globale Skala für langfristige Ratings	AAA, AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
Globale Skala für kurzfristige Ratings	S-1+	S-1	S-2	S-3, S-4		
<i>Spread Research</i>						
Internationale Skala für langfristige Ratings	AAA, AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
<i>The Economist Intelligence Unit Ltd</i>						
Skala für Länderratings	AAA, AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1800 DER KOMMISSION**vom 11. Oktober 2016****zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Zuweisung der Ratings externer Ratingagenturen zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 109a Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe n der Richtlinie 2009/138/EG muss die Zuweisung von Ratings externer Ratingagenturen (im Folgenden „ECAI“) zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen für die Zwecke der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (im Folgenden die „Zuweisung“) im Einklang mit der Anwendung externer Ratings von ECAI bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Kredit- und Finanzinstitute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ stehen.
- (2) In der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1799 der Kommission ⁽³⁾ wird die Zuordnungsmethode für die Anwendung externer Ratings von ECAI bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Kredit- und Finanzinstitute festgelegt; sie enthält insbesondere Bestimmungen über die Übereinstimmung zwischen den betreffenden Ratings und den sechs Bonitätsstufen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
- (3) Für die Zwecke der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung ist in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission ⁽⁴⁾ eine Zuweisung zu sieben Bonitätsstufen vorgesehen, während bei der Zuordnungsmethode für Kredit- und Finanzinstitute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein System von sechs Bonitätsstufen Anwendung findet.
- (4) Um die nach Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe n der Richtlinie 2009/138/EG erforderliche Kohärenz zu gewährleisten, basiert die Zuweisung — vorbehaltlich etwaiger Anpassungen und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Stufe des Bonitätssystems für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung — auf der Zuordnungsmethode für Kredit- und Finanzinstitute.
- (5) Mit dieser Verordnung wird ein Zuweisungssystem unter Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Faktoren festgelegt. Im Interesse eines ausgewogenen Gleichgewichts zwischen aufsichtsrechtlichen Zielen und Markterwägungen müssen unzumutbare wesentliche Nachteile für ECAI, die aufgrund ihrer kürzeren Präsenz am Markt nur begrenzte quantitative Informationen vorlegen können, vermieden werden. Daher sollte bei beschränkter Verfügbarkeit quantitativer Informationen die Bedeutung der quantitativen Faktoren für die Zuordnung relativiert werden. Die Zuordnung sollte aktualisiert werden, wann immer dies erforderlich ist, um quantitativen Daten, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfasst werden, Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1799 der Kommission vom 7. Oktober 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen des Kreditrisikos durch externe Ratingagenturen gemäß Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 136 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (siehe Seite 3 dieses Amtsblatts).

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1).

- (6) Die Zuweisungsregelungen gelten für Ratings von ECAI, bei denen es sich um gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ zugelassene oder zertifizierte Ratingagenturen oder um Zentralbanken, die von der Anwendung der genannten Verordnung ausgenommene Ratings abgeben, handelt, sowie für Ratings, die von einer ECAI gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 übernommen wurden.
- (7) Diese Verordnung basiert auf den Entwürfen technischer Durchführungsstandards, die der Kommission von den Europäischen Aufsichtsbehörden (im Folgenden „ESA“) (Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) vorgelegt wurden.
- (8) Am 29. März 2016 informierte die Kommission den Gemeinsamen Ausschuss der ESA über ihre Absicht, die Entwürfe technischer Durchführungsstandards mit Änderungen zu verabschieden. Grund hierfür ist ihr Streben nach einem ausgewogenen Gleichgewicht zwischen einem soliden aufsichtsrechtlichen Konzept und der Notwendigkeit, auf einem bereits stark konzentrierten Ratingmarkt, der von drei großen ECAI mit einem kombinierten Marktanteil von rund 90 % beherrscht wird, eine weitere Konzentration zu vermeiden. Die Kommission hat in ihrer Mitteilung insbesondere davor gewarnt, auf alle ECAI, die keine ausreichende Anzahl von Ratings erstellt haben, nach drei Jahren automatisch und ohne Berücksichtigung der Qualität ihrer Ratings eine konservativere Zuordnung anzuwenden, da bei dieser Vorgehensweise bürokratische Hindernisse für den Markteintritt entstehen könnten und die Wettbewerbsstellung von kleineren/neueren ECAI geschwächt würde, nur weil sie nicht so viele Ratings produzieren wie große etablierte Unternehmen. In seiner förmlichen Stellungnahme vom 12. Mai 2016 hat der Gemeinsame Ausschuss der ESA seinen ursprünglichen Standpunkt bekräftigt und keine neuen technischen Durchführungsstandards unter Berücksichtigung der von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen vorgelegt.
- (9) Um ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen einem soliden aufsichtsrechtlichen Ansatz und dem Wettbewerb auf dem Ratingmarkt zu gewährleisten, sollten die Entwürfe technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf Bestimmungen geändert werden, die zu unzumutbaren wesentlichen Nachteilen für kleinere/neuere ECAI führen könnten, die erst seit kürzerer Zeit am Markt präsent sind; dies betrifft insbesondere die Bestimmungen über eine konservativere Behandlung im Falle beschränkter Daten, eine neue, automatische Zuordnung ab 2019, die Überprüfung der Zuordnung und die ab 2019 geltenden Zuordnungstabellen.
- (10) Die Europäischen Aufsichtsbehörden haben zu dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, auf den sich diese Verordnung stützt, offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Interessengruppe Bankensektor, der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ eingesetzten Interessengruppe „Versicherung und Rückversicherung“ und der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ eingesetzten Interessengruppe „Wertpapiere und Wertpapiermärkte“ eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zuweisung von Ratings externer Ratingagenturen zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen erfolgt gemäß den Bestimmungen des Anhangs.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Zuweisung von Ratings externer Ratingagenturen zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen

Bonitätsstufe	0	1	2	3	4	5	6
<i>AM Best Europe-Rating Services Ltd.</i>							
Skala für langfristige Emittentenratings	aaa	aa+, aa, aa-	a+, a, a-	bbb+, bbb, bbb-	bb+, bb, bb-	b+, b, b-	ccc+, ccc, ccc-, cc, c, rs
Skala für langfristige Schuldenratings	aaa	aa+, aa, aa-	a+, a, a-	bbb+, bbb, bbb-	bb+, bb, bb-	b+, b, b-	ccc+, ccc, ccc-, cc, c, d
Skala für Finanzkraft-Ratings		A++, A+	A, A-	B++, B+	B, B-	C++, C+	C, C-, D, E, F, S
Skala für kurzfristige Ratings		AMB-1+	AMB-1-	AMB-2, AMB-3	AMB-4		
<i>ARC Ratings S.A.</i>							
Skala für mittel- und langfristige Emittentenratings	AAA	AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
Skala für mittel- und langfristige Emissionsratings	AAA	AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
Skala für kurzfristige Emittentenratings		A-1+	A-1	A-2, A-3	B, C, D		
Skala für kurzfristige Emissionsratings		A-1+	A-1	A-2, A-3	B, C, D		
<i>ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH</i>							
Skala für langfristige Ratings	AAA	AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC/C, D
Skala für kurzfristige Unternehmensratings		A++	A		B, C, D		
<i>Axesor SA</i>							
Globale Ratingskala	AAA	AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D, E
<i>BCRA — Credit Rating Agency AD</i>							
Skala für langfristige Bankratings	AAA	AA	A	BBB	BB	B	C, D
Skala für langfristige Versicherungsratings	iAAA	iAA	iA	iBBB	iBB	iB	iC, iD
Skala für langfristige Unternehmensratings	AAA	AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
Skala für langfristige Ratings von Gebietskörperschaften	AAA	AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D

Skala für langfristige Emissionsratings	AAA	AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
Skala für kurzfristige Bankratings		A-1+	A-1	A-2, A-3	B, C, D		
Skala für kurzfristige Unternehmensratings		A-1+	A-1	A-2, A-3	B, C, D		
Skala für kurzfristige Ratings von Gebietskörperschaften		A-1+	A-1	A-2, A-3	B, C, D		
Skala für kurzfristige Emissionsratings		A-1+	A-1	A-2, A-3	B, C, D		
<i>Banque de France</i>							
Globale Skala für langfristige Emittentenratings		3++	3+, 3	4+	4, 5+	5, 6	7, 8, 9, P
<i>Capital Intelligence</i>							
Internationale Skala für langfristige Emittentenratings	AAA	AA	A	BBB	BB	B	C, RS, SD, D
Internationale Skala für langfristige Emissionsratings	AAA	AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
Internationale Skala für kurzfristige Emittentenratings		A-1+	A-1	A-2, A-3	B, C, D		
Internationale Skala für kurzfristige Emissionsratings		A-1+	A-1	A-2, A-3	B, C, D		
<i>Cerved Rating Agency S.p.A.</i>							
Skala für langfristige Unternehmensratings	A1.1	A1.2, A1.3	A2.1, A2.2, A3.1	B1.1, B1.2	B2.1, B2.2	C1.1	C1.2, C2.1
<i>Creditreform Ratings AG</i>							
Skala für langfristige Ratings	AAA	AA	A	BBB	BB	B	C, D
<i>CRIF S.p.A.</i>							
Globale Skala für langfristige Ratings	AAA	AA	A	BBB	BB	B	CCC, D1, D2
<i>Dagong Europe Credit Rating</i>							
Skala für langfristige Ratings	AAA	AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
Skala für kurzfristige Ratings		A-1		A-2, A-3	B, C, D		

<i>DBRS Ratings Limited</i>							
Skala für langfristige Anleiheratings	AAA	AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
Skala für Ratings von Geldmarktpapieren und kurzfristigen Verbindlichkeiten		R-1 H, R-1 M	R-1 L	R-2, R-3	R-4, R-5, D		
Skala für Ratings der Zahlungsfähigkeit		IC-1	IC-2	IC-3	IC-4	IC-5	D
<i>European Rating Agency, a.s.</i>							
Skala für langfristige Ratings			AAA, AA, A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
Skala für kurzfristige Ratings			S1	S2	S3, S4, NS		
<i>EuroRating Sp. z o.o.</i>							
Globale Skala für langfristige Ratings	AAA	AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
<i>Euler Hermes Rating</i>							
Globale Skala für langfristige Ratings	AAA	AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, SD, D
<i>FERI EuroRating Services AG</i>							
FERI EuroRating-Ratingskala	AAA	AA	A		BBB, BB	B	CCC, CC, D
<i>Fitch France S.A.S., Fitch Deutschland GmbH, Fitch Italia S.p.A., Fitch Polska S.A., Fitch Ratings España S.A.U., Fitch Ratings Limited UK, Fitch Ratings CIS Limited</i>							
Skala für langfristige Emittentenratings	AAA	AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, RD, D
Unternehmensanleihen — Skala für langfristige Ratings	AAA	AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C
Internationale Skala für langfristige IFS-Ratings	AAA	AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C
Skala für kurzfristige Ratings		F1+	F1	F2, F3	B, C, RD, D		
Skala für kurzfristige IFS-Ratings		F1+	F1	F2, F3	B, C		
<i>GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung mbH</i>							
Globale Skala für langfristige Ratings	AAA	AA		A, BBB	BB	B	CCC, CC, C, D

<i>ICAP Group S.A</i>							
Globale Skala für langfristige Ratings			AA, A	BB, B	C, D	E, F	G, H
<i>Japan Credit Rating Agency Ltd</i>							
Skala für langfristige Emittentenratings	AAA	AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, LD, D
Skala für langfristige Emissionsratings	AAA	AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
Skala für kurzfristige Emittentenratings		J-1+	J-1	J-2	J-3, NJ, LD, D		
Skala für kurzfristige Emissionsratings		J-1+	J-1	J-2	J-3, NJ, D		
<i>Kroll Bond Rating Agency</i>							
Skala für langfristige Ratings	AAA	AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
Skala für kurzfristige Ratings		K1+	K1	K2, K3	B, C, D		
<i>Moody's Investors Service Cyprus Ltd, Moody's France S.A.S., Moody's Deutschland GmbH, Moody's Italia S.r.l., Moody's Investors Service España S.A., Moody's Investors Service Ltd</i>							
Globale Skala für langfristige Ratings	Aaa	Aa	A	Baa	Ba	B	Caa, Ca, C
Skala für Anleihefonds-Ratings	Aaa-bf	Aa-bf	A-bf	Baa-bf	Ba-bf	B-bf	Caa-bf, Ca-bf, C-bf
Globale Skala für kurzfristige Ratings		P-1	P-2	P-3	NP		
<i>Standard & Poor's Credit Market Services France S.A.S., Standard & Poor's Credit Market Services Italy S.r.l., Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited</i>							
Skala für langfristige Emittentenratings	AAA	AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, R, SD/D
Skala für langfristige Emissionsratings	AAA	AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
Skala für Ratings der Finanzkraft von Versicherern	AAA	AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, SD/D, R
Skala für Fonds-Ratings	AAAf	AAf	Af	BBBf	BBf	Bf	CCCf
Skala für Ratings des mittleren Marktsegments			MM1	MM2	MM3, MM4	MM5, MM6	MM7, MM8, MMD
Skala für kurzfristige Emittentenratings		A-1+	A-1	A-2, A-3	B, C, R, SD/D		
Skala für kurzfristige Emissionsratings		A-1+	A-1	A-2, A-3	B, C, D		

<i>Scope Rating</i>							
Globale Skala für langfristige Ratings	AAA	AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC,C, D
Globale Skala für kurzfristige Ratings		S-1+	S-1	S-2	S-3, S-4		
<i>Spread Research</i>							
Internationale Skala für langfristige Ratings	AAA	AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D
<i>The Economist Intelligence Unit Ltd</i>							
Skala für Länderratings	AAA	AA	A	BBB	BB	B	CCC, CC, C, D

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1801 DER KOMMISSION**vom 11. Oktober 2016****zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen für Verbriefungen durch externe Ratingagenturen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 270 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 270 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist für alle externen Ratingagenturen (im Folgenden „ECAI“) festzulegen, welcher Bonitätsstufe nach Kapitel 5 der genannten Verordnung die Bonitätsbeurteilungen der ECAI entsprechen (im Folgenden die „Zuordnung“). ECAI sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ zugelassene oder zertifizierte Ratingagenturen oder Zentralbanken, die Bonitätsbeurteilungen abgeben, die von der Anwendung der genannten Verordnung ausgenommen sind.
- (2) Bestimmte ähnliche Begriffe und Konzepte, die in der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwendet werden, können zu Verwirrung führen. „Bonitätsbeurteilung“ bezeichnet in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowohl die „Labels“ der verschiedenen Ratingkategorien von ECAI als auch die Zuweisung eines solchen Ratings zu einem bestimmten Posten. In Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und h der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wird dagegen mit der Verwendung der Begriffe „Rating“ und „Ratingkategorie“ eine eindeutige Unterscheidung zwischen diesen beiden Konzepten getroffen. Um Verwirrung zu vermeiden, sollten angesichts der Notwendigkeit, auf diese beiden Begriffe getrennt zu verweisen, und in Anbetracht der Komplementarität der beiden Verordnungen in dieser Verordnung die Begriffe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 verwendet werden.
- (3) Artikel 267 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gestattet die Verwendung von Bonitätsbeurteilungen zur Bestimmung des Risikogewichts einer Verbriefungsposition nur dann, wenn die Bonitätsbeurteilung von einer ECAI gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 abgegeben oder übernommen wurde. Zudem ist die Verwendung der Bonitätsbeurteilung einer ECAI gemäß Artikel 268 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nur dann zulässig, wenn die ECAI die Verfahren, Methoden, Annahmen sowie die für die Bonitätsbeurteilungen wesentlichen Elemente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 veröffentlicht hat. Ferner müssen für strukturierte Finanzinstrumente infrage kommende Ratingkategorien laut Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 klar von den Kategorien für andere Unternehmen unterschieden werden. Daher ist es angebracht, die Übereinstimmung zwischen den Bonitätsbeurteilungen von ECAI und den Bonitätsstufen gemäß Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nur in Bezug auf Ratingkategorien für Verbriefungspositionen zu spezifizieren, die alle genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (4) Bei der Zuordnung von Ratings für Verbriefungspositionen sollten sowohl quantitative Faktoren wie Ausfall- und Verlustquoten sowie das historische Abschneiden der Ratings als auch qualitative Faktoren wie das Spektrum der Transaktionen, Methoden und die Bedeutung der Ratingkategorien berücksichtigt werden. Diesbezüglich ist allerdings anzumerken, dass Ratings für Verbriefungspositionen ein breites Spektrum von Transaktionen abdecken, die während der Finanzkrise 2007-2009 sehr unterschiedliche Ergebnisse geliefert haben. Zudem befinden sich infolge der Krise nicht nur die Methoden der ECAI, sondern auch der Regulierungsansatz der Europäischen Union für Verbriefungen im Wandel und ist der Regelungsrahmen für Verbriefungen Gegenstand internationaler Diskussionen. Angesichts dieser Entwicklungen des regulatorischen Umfelds und des uneinheitlichen Abschneidens von Ratings für Verbriefungen sollte im Interesse der Vermeidung von Störungen auf dem Verbriefungsmarkt bei der Analyse der verfügbaren quantitativen Daten besonderes Gewicht auf die qualitativen Aspekte gelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (Abl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1).

- (5) Um eine objektive und kohärente Zuordnung sicherzustellen und für den Markt einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, muss sich die qualitative Analyse auf die Zuordnung von Ratings zu Bonitätsstufen, die im Jahr 2006 auf der Grundlage von Artikel 97 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ erfolgte, stützen können. Diese Zuordnungen galten für ECAI, die zum damaligen Zeitpunkt Ratings für Verbriefungen abgaben, und basierten nicht nur auf einer quantitativen Methode, sondern auch auf historischen Belegen für das Abschneiden der Ratings vor der Finanzkrise. Die Zuordnungen dienen dem Ziel, Objektivität und Kohärenz in Bezug auf den relativen Risikograd zu schaffen, der durch die verschiedenen Bonitätsstufen ausgedrückt wurde, die ECAI, die zu diesem Zeitpunkt auf dem Verbriefungsmarkt aktiv waren, bei der Abgabe von Ratings verwendeten.
- (6) Neue ECAI, die erst nach den Zuordnungen auf der Grundlage von Artikel 97 der Richtlinie 2006/48/EG im Jahr 2006 auf dem Verbriefungsmarkt tätig wurden, haben keine ausreichende Anzahl von Ratings abgegeben, um deren historisches Abschneiden mit genügend statistischer Sicherheit zu beurteilen. Dennoch ist es erforderlich, die Zuordnung von Ratings zu Bonitätsstufen, die für schon länger etablierte ECAI vorgenommen wird, auf für neue ECAI vorzunehmen, um ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen einer umsichtigen Zuordnung für alle ECAI und der Vermeidung erheblicher Wettbewerbsnachteile zu finden.
- (7) Da für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge gemäß dem Standardansatz für Verbriefungen nach Artikel 251 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 andere Bonitätsstufen gelten als die gemäß dem ratingbasierten Ansatz nach Artikel 261 der genannten Verordnung anzuwendenden Bonitätsstufen für Verbriefungspositionen, sollten jeweils eigene Zuordnungen für den Standardansatz und für den ratingbasierten Ansatz geliefert werden.
- (8) Sowohl Artikel 251 als auch Artikel 261 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthalten Verweise auf Bonitätsstufen für Wiederverbriefungspositionen. Somit gelten die Verbriefungsregeln der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auch für Wiederverbriefungspositionen. Die Zuordnungen sollten daher sowohl Ratings für Verbriefungs- als auch Wiederverbriefungspositionen abdecken.
- (9) Nach Abschluss der laufenden regulatorischen Reformen der Eigenkapitalanforderungen für Verbriefungen und zur Berücksichtigung neuer, historischer Daten, die einen ausreichend langen Zeitraum nach der Krise abdecken, sollten die Zuordnungen aktualisiert werden, wenn verfügbare Informationen zu einer besser ausgestalteten, vollständig kohärenten und objektiven Methodik für die quantitative Zuordnung gemäß Artikel 270 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beitragen können, wobei quantitative Nachweise mehr Bedeutung erhalten sollten.
- (10) Da bei der Analyse des Abschneidens von Verbriefungsratings großes Gewicht auf den qualitativen Aspekten liegt, müssen die mitgeteilten Daten regelmäßig überprüft werden, um vorgenommene Zuordnungen bei einem Ausfall von Verbriefungspositionen gegebenenfalls zu überarbeiten und um bei Bedarf die Anpassung von Zuordnungen gemäß Artikel 270 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Betracht zu ziehen.
- (11) Diese Verordnung basiert auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, den die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) der Kommission vorgelegt hat.
- (12) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, auf den sich diese Verordnung stützt, offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zuordnungstabellen gemäß dem Standardansatz

Die Übereinstimmung der Ratingkategorien der ECAI für dem Standardansatz unterliegende Verbriefungspositionen mit den Bonitätsstufen des Standardansatzes gemäß Artikel 251 Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird in Anhang I dieser Verordnung festgelegt.

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

*Artikel 2***Zuordnungstabellen gemäß dem ratingbasierten Ansatz**

Die Übereinstimmung der Ratingkategorien der ECAI für dem ratingbasierten Ansatz unterliegende Verbriefungspositionen mit den Bonitätsstufen des ratingbasierten Ansatzes gemäß Artikel 261 Absatz 1 Tabelle 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird in Anhang II dieser Verordnung festgelegt.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

Zuordnungstabelle nach dem Standardansatz gemäß Artikel 1

Bonitätsstufe	1	2	3	4	Alle anderen
<i>ARC Ratings S.A.</i>					
Medium and Long-Term Issues	AAA _{SF} bis AA _{-SF}	A _{+SF} bis A _{-SF}	BBB _{+SF} bis BBB _{-SF}	BB _{+SF} bis BB _{-SF}	Schlechter als BB _{-SF}
Short-Term Issues	A-1 _{SF} , A-1 _{SF}	A-2 _{SF}	A-3 _{SF}		Schlechter als A-3 _{SF}
<i>Axesor SA</i>					
Structured finance rating scale	AAA _(sf) bis AA _{-sf)}	A _(sf) bis A _{-sf)}	BBB _(sf) bis BBB _{-sf)}	BB _(sf) bis BB _{-sf)}	Schlechter als BB _{-sf)}
<i>Creditreform Ratings AG</i>					
Long-term rating scale	AAA _{sf} , AA _{-sf}	A _{sf} bis A _{-sf}	BBB _{sf} bis BBB _{-sf}	BB _{sf} bis BB _{-sf}	Schlechter als BB _{-sf}
<i>DBRS Ratings Limited</i>					
Long-term obligations rating scale	AAA (sf) bis AA (low) (sf)	A (high) (sf) bis A (low) (sf)	BBB (high) (sf) bis BBB (low) (sf)	BB (high) (sf) bis BB (low) (sf)	Schlechter als BB (low) (sf)
Commercial paper and short-term debt rating scale	R-1 (high) (sf) bis R-1 (low) (sf)	R-2 (high) (sf) bis R-2 (low) (sf)	R-3 (sf)		Schlechter als R-3 (sf)
<i>FERI EuroRating Services AG</i>					
Rating scale	AAA _{sf} bis AA _{-sf}	A _{sf} bis A _{-sf}	BBB _{sf} bis BBB _{-sf}	BB _{sf} bis BB _{-sf}	Schlechter als BB _{-sf}
<i>Fitch Ratings</i>					
Long-term issuer credit ratings scale	AAA _{sf} bis AA _{-sf}	A _{sf} bis A _{-sf}	BBB _{sf} bis BBB _{-sf}	BB _{sf} bis BB _{-sf}	Schlechter als BB _{-sf}
Short-term rating scale	F1 _{sf} , F1 _{sf}	F2 _{sf}	F3 _{sf}		Schlechter als F3 _{sf}
<i>Japan Credit Rating Agency Ltd</i>					
Long-term issuer ratings scale	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis BB-	Schlechter als BB-
Short-term issuer ratings scale	J-1+, J-1	J-2	J-3		Schlechter als J-3

<i>Kroll Bond Rating Agency</i>					
Long-Term Credit	AAA (sf) bis AA- (sf)	A+ (sf) bis A- (sf)	BBB+ (sf) bis BBB- (sf)	BB+ (sf) bis BB- (sf)	Schlechter als BB- (sf)
Short-Term Credit	K1+ (sf), K1 (sf)	K2 (sf)	K3 (sf)		Schlechter als K3 (sf)
<i>Moody's Investors Service</i>					
Global long-term rating scale	Aaa(sf) bis Aa3(sf)	A1(sf) bis A3(sf)	Baa1(sf) bis Baa3(sf)	Ba1(sf) bis Ba3(sf)	Schlechter als Ba3(sf)
Global short-term rating scale	P-1(sf)	P-2(sf)	P-3(sf)		NP(sf)
<i>Standard & Poor's Ratings Services</i>					
Long-term issuer credit ratings scale	AAA (sf) bis AA- (sf)	A+ (sf) bis A- (sf)	BBB+ (sf) bis BBB- (sf)	BB+ (sf) bis BB- (sf)	Schlechter als BB- (sf)
Short-term issuer credit ratings scale	A-1+ (sf), A-1 (sf)	A-2 (sf)	A-3 (sf)		Schlechter als A-3 (sf)
<i>Scope Rating AG</i>					
Global long-term rating scale	AAA _{SF} bis AA _{-SF}	A _{+SF} bis A _{-SF}	BBB _{+SF} bis BBB _{-SF}	BB _{+SF} bis BB _{-SF}	Schlechter als BB _{-SF}
Global short-term rating scale	S-1 _{+SF} , S-1 _{SF}	S-2 _{SF}	S-3 _{SF}		S-4 _{SF}

ANHANG II

Zuordnungstabelle nach dem ratingbasierten Ansatz gemäß Artikel 2

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Alle anderen
<i>ARC Ratings S.A.</i>												
Medium and Long-Term Issues	AAA _{SF}	AA _{SF} ⁺ bis AA _{SF} ⁻	A _{SF} ⁺	A _{SF}	A _{SF} ⁻	BBB _{SF} ⁺	BBB _{SF}	BBB _{SF} ⁻	BB _{SF} ⁺	BB _{SF}	BB _{SF} ⁻	Schlechter als BB _{SF} ⁻
Short-Term Issues	A-1 _{SF} ⁺ A-1 _{SF}	A-2 _{SF}	A-3 _{SF}									Schlechter als A-3 _{SF}
<i>Axesor SA</i>												
Structured finance rating scale	AAA _(sf)	AA _(sf) ⁺ bis AA _(sf) ⁻	A _(sf) ⁺	A _(sf)	A _(sf) ⁻	BBB _(sf) ⁺	BBB _(sf)	BBB _(sf) ⁻	BB _(sf) ⁺	BB _(sf)	BB _(sf) ⁻	Schlechter als BB _(sf) ⁻
<i>Creditreform Ratings AG</i>												
Long-term rating scale	AAA _{sf}	AA _{sf} ⁺ bis AA _{sf} ⁻	A _{sf} ⁺	A _{sf}	A _{sf} ⁻	BBB _{sf} ⁺	BBB _{sf}	BBB _{sf} ⁻	BB _{sf} ⁺	BB _{sf}	BB _{sf} ⁻	Schlechter als BB _{sf} ⁻
<i>DBRS Ratings Limited</i>												
Long-term obligations rating scale	AAA (sf)	AA (high) (sf) bis AA (low) (sf)	A (high) (sf)	A (sf)	A (low) (sf)	BBB (high) (sf)	BBB (sf)	BBB (low) (sf)	BB (high) (sf)	BB (sf)	BB (low) (sf)	Schlechter als BB (low) (sf)
Commercial paper and short-term debt rating scale	R-1 (high) (sf) bis R-1 (low) (sf)	R-2 (high) (sf) bis R-2 (low) (sf)	R-3 (sf)									Schlechter als R-3 (sf)
<i>FERI EuroRating Services AG</i>												
Rating scale	AAA _{sf}	AA _{sf} ⁺ bis AA _{sf} ⁻	A _{sf} ⁺	A _{sf}	A _{sf} ⁻	BBB _{sf} ⁺	BBB _{sf}	BBB _{sf} ⁻	BB _{sf} ⁺	BB _{sf}	BB _{sf} ⁻	Schlechter als BB _{sf} ⁻

<i>Fitch Ratings</i>													
Long-term issuer credit ratings scale	AAA _{sf}	AA+ _{sf} bis AA- _{sf}	A+ _{sf}	A _{sf}	A- _{sf}	BBB+ _{sf}	BBB _{sf}	BBB- _{sf}	BB+ _{sf}	BB _{sf}	BB- _{sf}	Schlechter als BB- _{sf}	
Short-term rating scale	F1+ _{sf} , F1 _{sf}	F2 _{sf}	F3 _{sf}									Schlechter als B _{sf}	
<i>Japan Credit Rating Agency Ltd</i>													
Long-term issuer ratings scale	AAA	AA+ bis AA-	A+	A	A-	BBB+	BBB	BBB-	BB+	BB	BB-	Schlechter als BB-	
Short-term issuer ratings scale	J-1+, J-1	J-2	J-3									Schlechter als J-3	
<i>Kroll Bond Rating Agency</i>													
Long-Term Credit	AAA (sf)	AA+ (sf) bis AA- (sf)	A+ (sf)	A (sf)	A- (sf)	BBB+ (sf)	BBB (sf)	BBB- (sf)	BB+ (sf)	BB (sf)	BB- (sf)	Schlechter als BB- (sf)	
Short-Term Credit	K1+ (sf), K1 (sf)	K2 (sf)	K3 (sf)									Schlechter als K3 (sf)	
<i>Moody's Investors Service</i>													
Global long-term rating scale	Aaa(sf)	Aa1(sf) bis Aa3(sf)	A1(sf)	A2(sf)	A3(sf)	Baa1(sf)	Baa2(sf)	Baa3(sf)	Ba1(sf)	Ba2(sf)	Ba3(sf)	Schlechter als Ba3(sf)	
Global short-term rating scale	P-1(sf)	P-2(sf)	P-3(sf)									NP(sf)	
<i>Standard & Poor's Ratings Services</i>													
Long-term issuer credit ratings scale	AAA (sf)	AA+ (sf) bis AA- (sf)	A+ (sf)	A (sf)	A- (sf)	BBB+ (sf)	BBB (sf)	BBB- (sf)	BB+ (sf)	BB (sf)	BB- (sf)	Schlechter als BB- (sf)	
Short-term issuer credit ratings scale	A-1+ (sf), A-1 (sf)	A-2 (sf)	A-3 (sf)									Schlechter als A-3 (sf)	
<i>Scope Rating AG</i>													
Global long-term rating scale	AAA _{SF}	AA+ _{SF} bis AA- _{SF}	A+ _{SF}	A _{SF}	A- _{SF}	BBB+ _{SF}	BBB _{SF}	BBB- _{SF}	BB+ _{SF}	BB _{SF}	BB- _{SF}	Schlechter als BB- _{SF}	
Global short-term rating scale	S-1+ _{SF} , S-1 _{SF}	S-2 _{SF}	S-3 _{SF}									S-4 _{SF}	

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1802 DER KOMMISSION**vom 11. Oktober 2016****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 zur Festlegung eines Verfahrens für die Zulassung gleicher Biozidprodukte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 der Kommission ⁽²⁾ muss klargestellt werden, dass ein einzelnes Produkt, das im Rahmen einer Biozidproduktfamilie zugelassen ist, auch als ein betreffendes Referenzprodukt im Hinblick auf die Erlangung einer Zulassung für ein gleiches Produkt infrage kommt.
- (2) Bezugnahmen auf Registrierungsanträge sind nicht mehr zutreffend, da dieses Verfahren seit Aufhebung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ nicht mehr angewendet wird, und sollten daher gestrichen werden.
- (3) Um den Bedürfnissen der Wirtschaftsakteure, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, Rechnung zu tragen, sollte in Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 die Möglichkeit vorgesehen werden, in Fällen, in denen das betreffende Referenzprodukt durch eine Unionszulassung zugelassen wurde oder Gegenstand eines Antrags auf eine solche Zulassung ist, die nationale Zulassung gleicher Produkte zu beantragen.
- (4) Es ist erforderlich, das Verfahren für die Einreichung von Anträgen auf Zulassung eines gleichen Produkts und für die Annahme von Anträgen, bei denen das betreffende Referenzprodukt im vereinfachten Zulassungsverfahren gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zugelassen wurde oder Gegenstand eines Antrags auf eine solche Zulassung ist, eindeutig festzulegen und näher auszuführen.
- (5) Um für weitere Vorhersehbarkeit zu sorgen, sollte die Europäische Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) Leitlinien zu den Details der Bearbeitung von Anträgen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 ausarbeiten und aufgrund der Erfahrung und des wissenschaftlichen oder technischen Fortschritts regelmäßig aktualisieren.
- (6) Zum Zwecke der Klarheit und Eindeutigkeit des Rechtsakts sollte der Wortlaut der Artikel 5 und 6 geändert werden.
- (7) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 der Kommission vom 6. Mai 2013 zur Festlegung eines Verfahrens für die Zulassung gleicher Biozidprodukte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 125 vom 7.5.2013, S. 4).

⁽³⁾ Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung ist das Verfahren festgelegt, das anzuwenden ist, wenn eine Zulassung für ein Produkt (im Folgenden „gleiches Produkt“) beantragt wird, das in Bezug auf die neuesten im Zusammenhang mit der Zulassung oder Registrierung übermittelten Informationen — mit Ausnahme der Informationen, die verwaltungstechnischen Änderungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission (*) unterliegen können — mit einem anderen einzelnen Biozidprodukt, einer Biozidproduktfamilie oder einem einzelnen Biozidprodukt einer Biozidproduktfamilie identisch ist, das bzw. die gemäß der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (**) oder der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zugelassen oder registriert wurde oder für das bzw. die ein Antrag auf eine solche Zulassung gestellt wurde (im Folgenden „betreffendes Referenzprodukt“).

(*) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission vom 18. April 2013 über Änderungen von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Biozidprodukten (ABl. L 109 vom 19.4.2013, S. 4).

(**) Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1).“

(2) In Artikel 3 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„1a. Wurde die Unionszulassung für das betreffende Referenzprodukt bereits erteilt oder ist es Gegenstand eines Antrags auf eine solche Zulassung, so werden Anträge auf nationale Zulassung eines gleichen Produkts gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bei der zuständigen Behörde eingereicht, bei der die nationale Zulassung beantragt wird.“

(3) Die folgenden Artikel 4a und Artikel 4b werden eingefügt:

„Artikel 4a

Einreichung und Annahme von Anträgen im vereinfachten Verfahren

(1) Wurde das betreffende Referenzprodukt gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zugelassen oder ist es Gegenstand eines Antrags auf eine solche Zulassung, so werden Anträge auf Zulassung eines gleichen Produkts gemäß Artikel 26 Absatz 1 der genannten Verordnung bei der zuständigen Behörde eingereicht, die die Zulassung des betreffenden Referenzprodukts erteilt hat oder bei der diese Zulassung beantragt wurde.

(2) Die zuständige Behörde genehmigt den Antrag gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

Artikel 4b

Leitlinien für die Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung eines gleichen Produkts

(1) Die Agentur arbeitet nach Konsultation der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Interessenträger Leitlinien zu den Einzelheiten für die Bearbeitung der unter diese Verordnung fallenden Anträge aus.

(2) Diese Leitlinien werden unter Berücksichtigung der Beiträge der Mitgliedstaaten und Interessenträger sowie des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts gegebenenfalls überarbeitet.“

(4) Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Bewertung und Entscheidung über Anträge auf nationale Zulassung

Abweichend von Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 entscheidet die befasste zuständige Behörde innerhalb von 60 Tagen nach der Validierung des Antrags gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung oder gegebenenfalls nach dem späteren Zeitpunkt der Annahme der entsprechenden Entscheidung über das betreffende Referenzprodukt, ob die Zulassung eines gleichen Produkts gemäß Artikel 19 der genannten Verordnung erteilt oder verweigert wird.“

(5) Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Empfiehlt die Agentur, das gleiche Produkt zuzulassen, so enthält die Stellungnahme mindestens Folgendes:

- a) eine Erklärung dazu, ob die in Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, und den Entwurf einer Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts gemäß Artikel 22 Absatz 2 der genannten Verordnung;
- b) gegebenenfalls die Einzelheiten der Bedingungen, die an die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des gleichen Produkts zu knüpfen sind.“

(6) Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

„Artikel 6a

Bewertung von Anträgen und Entscheidungsfindung im vereinfachten Verfahren

(1) Abweichend von Artikel 26 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 entscheidet die befasste zuständige Behörde innerhalb von 60 Tagen nach der Annahme des Antrags gemäß Artikel 4a Absatz 2 der genannten Verordnung oder gegebenenfalls dem späteren Zeitpunkt der Annahme der entsprechenden Entscheidung über das betreffende Referenzprodukt, ob die Zulassung eines gleichen Produkts gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung erteilt oder verweigert wird.

(2) Die Bewertung umfasst die Prüfung, ob die in Artikel 2 aufgeführten Informationen angegeben wurden und ob die vorgeschlagenen Unterschiede zwischen dem gleichen Produkt und dem betreffenden Referenzprodukt lediglich Informationen betreffen, die Gegenstand einer verwaltungstechnischen Änderung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 sein können

(3) Soll das durch dieses Verfahren zugelassene Produkt in anderen Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht werden, gilt Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1803 DER KOMMISSION**vom 11. Oktober 2016****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 2016

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA*

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	173,9
	ZZ	173,9
0707 00 05	TR	132,0
	ZZ	132,0
0709 93 10	TR	131,1
	ZZ	131,1
0805 50 10	AR	92,8
	CL	103,2
	TR	104,3
	UY	51,2
	ZA	104,2
	ZZ	91,1
	0806 10 10	BR
0808 10 80	EG	206,9
	TR	146,1
	US	210,1
	ZZ	212,2
	AR	100,0
	BR	100,2
	CL	154,6
0808 30 90	NZ	142,5
	US	141,5
	ZA	112,9
	ZZ	125,3
	CN	101,3
	TR	134,9
	ZZ	118,1

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/1804 DER KOMMISSION

vom 10. Oktober 2016

über die Durchführungsmodalitäten für die Anwendung der Artikel 34 und 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 6351)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 6,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für öffentliche Aufträge,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Angesichts der für die Durchführung des Verfahrens nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU vorgesehenen Fristen ist festzulegen, dass die Anträge auf Feststellung der Anwendbarkeit des Artikels 34 Angaben enthalten müssen, die für die Prüfung des Antrags nützlich und relevant sind. Zu diesem Zweck sollte eine Liste mit allen Angaben, die der Antrag enthalten muss, sowie mit weiteren praktischen Modalitäten für diese Anträge erstellt werden.
- (2) Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und aus Gründen der Transparenz sollten die Bekanntmachungen über den Eingang oder die Rücknahme von Anträgen auf Feststellung der Anwendbarkeit des Artikels 34 der Richtlinie 2014/25/EU, die Bekanntmachungen über die Verlängerung oder Unterbrechung der Frist für den Erlass dieser Anträge betreffender Durchführungsrechtsakte durch die Kommission sowie Bekanntmachungen über die Anwendbarkeit des Artikels 34, wenn kein Durchführungsrechtsakt innerhalb der Frist erlassen wurde, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden. Zudem ist es auch erforderlich, die in solchen Bekanntmachungen aufzuführenden Angaben festzulegen.
- (3) Dieser Beschluss baut insbesondere im Hinblick auf die anzufordernden Informationen und den Wortlaut der Bekanntmachungen auf den Erfahrungen auf, die bei der Anwendung der Entscheidung 2005/15/EG der Kommission ⁽²⁾ gewonnen wurden, in der die Durchführungsmodalitäten für das Verfahren nach Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ festgelegt wurden, da die materiellen Voraussetzungen für die Befreiung von Tätigkeiten von den Bestimmungen der Richtlinie 2004/17/EG im Wesentlichen mit den Voraussetzungen nach Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU identisch sind.
- (4) Es sei daran erinnert, dass die volle Anwendung des Wettbewerbsrechts von der im Rahmen der Richtlinie 2014/25/EU vorgesehenen Möglichkeit einer Bewertung, inwieweit eine Tätigkeit dem unmittelbaren Wettbewerb ausgesetzt ist, unberührt bleibt.
- (5) Dieser Beschluss sollte die auf der Grundlage der Richtlinie 2004/17/EG erlassene Entscheidung 2005/15/EG ersetzen. Die Entscheidung 2005/15/EG sollte daher aufgehoben werden —

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.

⁽²⁾ Entscheidung 2005/15/EG vom 7. Januar 2005 über die Durchführungsmodalitäten für das Verfahren nach Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 7 vom 11.1.2005, S. 7).

⁽³⁾ Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Anträge auf Feststellung der Anwendbarkeit des Artikels 34 der Richtlinie 2014/25/EU, die im Einklang mit Artikel 35 dieser Richtlinie eingereicht werden („Anträge auf Feststellung der Anwendbarkeit des Artikels 34“), enthalten zumindest die in Anhang I dieses Beschlusses genannten Angaben. Sie orientieren sich an der Struktur von Anhang I dieses Beschlusses.

(2) Hat eine für die betreffende Tätigkeit zuständige unabhängige nationale Behörde eine mit Gründen und Belegen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU abgegeben, so wird diese Stellungnahme dem Antrag beigefügt.

(3) Mit Ausnahme der in Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 4 erwähnten besonderen Umstände und soweit die generelle Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel gemäß Artikel 106 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU aufgeschoben wurde, werden die Anträge gemäß Absatz 1 und die Stellungnahmen gemäß Absatz 2 an das zu diesem Zweck eingerichtete elektronische Postfach auf der Website der Kommission übermittelt und an die Mitgliedstaaten weitergeleitet.

(4) Wird ein Antrag gemäß Absatz 1 oder eine Stellungnahme gemäß Absatz 2 auf einem anderen Weg als auf elektronischem Weg gemäß Artikel 40 Absatz 1 beziehungsweise Artikel 106 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU übermittelt, so wird dieser auf dem Postweg oder einem anderen geeigneten Weg an die auf ihrer Website veröffentlichte Adresse der Kommission in dreifacher Ausfertigung übermittelt und an die Mitgliedstaaten weitergeleitet.

Artikel 2

(1) Erhält die Kommission einen Antrag auf Feststellung der Anwendbarkeit des Artikels 34 und gilt der Zugang zum Markt als nicht beschränkt im Sinne des Artikels 34 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU, veröffentlicht sie eine Bekanntmachung mit den in Anhang II Teil A dieses Beschlusses genannten Angaben.

Erhält die Kommission einen Antrag auf Feststellung der Anwendbarkeit des Artikels 34 und kann der freie Zugang zum Markt im Sinne des Artikels 34 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU nicht als gegeben angesehen werden, veröffentlicht sie eine Bekanntmachung mit den in Anhang II Teil B dieses Beschlusses genannten Angaben.

(2) Wird die Frist für den Erlass der Durchführungsrechtsakte nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU im Einklang mit Anhang IV Nummer 1 Unterabsatz 4 dieser Richtlinie verlängert, veröffentlicht die Kommission eine Bekanntmachung mit den in Anhang III Teil A dieses Beschlusses genannten Angaben.

(3) Wird die Frist für den Erlass der Durchführungsrechtsakte nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU im Einklang mit Anhang IV Absatz 2 dieser Richtlinie unterbrochen, veröffentlicht die Kommission eine Bekanntmachung mit den in Anhang III Teil B dieses Beschlusses genannten Angaben. Die Kommission veröffentlicht eine Bekanntmachung mit den in Anhang III Teil C dieses Beschlusses genannten Angaben, wenn die Fristunterbrechung endet.

(4) Wird der Antrag auf Feststellung der Anwendbarkeit des Artikels 34 der Richtlinie 2014/25/EU vom Antragssteller zurückgenommen, veröffentlicht die Kommission eine Bekanntmachung mit den in Anhang III Teil D dieses Beschlusses genannten Angaben.

(5) Unterliegen Aufträge, mit denen die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit ermöglicht werden soll, sowie Wettbewerbe, die zur Ausübung einer solchen Tätigkeit ausgerichtet werden, nicht mehr der Richtlinie 2014/25/EU, weil die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht innerhalb der Frist nach Anhang IV dieser Richtlinie erlassen hat, veröffentlicht die Kommission eine Bekanntmachung mit den in Anhang IV dieses Beschlusses genannten Angaben.

(6) Die in den Bekanntmachungen nach den Anhängen II, III und IV vorgesehenen Angaben können, falls dies angebracht ist, geändert oder hinzugefügt werden, beispielsweise in den Fällen, in denen ein bereits eingereichter Antrag im Einklang mit Artikel 35 Absatz 4 der Richtlinie 2014/25/EU wesentlich geändert wird.

(7) Die in den Absätzen 1 bis 5 vorgesehenen Bekanntmachungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Die Entscheidung 2005/15/EG wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Oktober 2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

ANGABEN IN DEN ANTRÄGEN AUF FESTSTELLUNG DER ANWENDBARKEIT DES ARTIKELS 34 DER RICHTLINIE 2014/25/EU

1. Abschnitt 1 — Angaben zum Antragsteller

Nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU werden die Anträge auf Feststellung der Anwendbarkeit des Artikels 34 von den Mitgliedstaaten oder, falls die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats dies vorsehen, von den Auftraggebern gestellt. Je nach Fall bezieht sich die Bezeichnung „Antragsteller“ also auf den Mitgliedstaat oder auf die Auftraggeber. Sie wird lediglich im Sinne einer Vereinfachung des Textes verwendet.

1.1. Name und vollständige Anschrift des Antragstellers:

In den Fällen, in denen mit dem Antragsteller verbundene Unternehmen ⁽¹⁾ die in dem Antrag genannte Tätigkeit ausüben, bezeichnet der Begriff „Antragsteller“ sowohl die unter Nummer 1.1 genannte Stelle als auch die entsprechenden mit ihr verbundenen Unternehmen. Daher sind vor allem die in den Abschnitten 5 und 6 geforderten Angaben über den „Antragsteller“ wie vorgegeben zu machen.

1.2. Rechtsstatus des Antragstellers: öffentlicher Auftraggeber ⁽²⁾, öffentliches Unternehmen ⁽³⁾ oder privates Unternehmen?

1.3. Bei öffentlichen Auftraggebern: Stellen Sie den Antrag im Namen und auf Rechnung Ihres Mitgliedstaats?

Wenn ja, beantworten Sie bitte alle Fragen in den Abschnitten 2 bis 6. Bitte machen Sie für jede Stelle, die die Tätigkeit ausübt, auf die sich dieser Antrag bezieht, insbesondere alle in den Abschnitten 5 und 6 geforderten Angaben. Bei einer großen Zahl dieser Stellen können Sie die Angaben auf diejenigen Stellen beschränken, die mindestens 10 % des geografisch relevanten Marktes halten ⁽⁴⁾. Wenn die Angaben für mehr als eine Stelle identisch oder ähnlich sind, können Sie diese in entsprechend gekennzeichneten Gruppen zusammenfassen.

⁽¹⁾ Im Sinne des Artikels 29 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU ist ein „verbundenes Unternehmen jedes Unternehmen, dessen Jahresabschlüsse gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2013/34/EU [des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19)] mit denen des Auftraggebers konsolidiert werden“. Gemäß Artikel 29 Absatz 2 gilt zusätzlich Folgendes: „Im Falle von Einrichtungen, die nicht unter die Richtlinie 2013/34/EU fallen, bezeichnet ‚verbundenes Unternehmen‘ jedes Unternehmen, das

- a) mittelbar oder unmittelbar einem beherrschenden Einfluss des Auftraggebers unterliegen kann,
- b) einen beherrschenden Einfluss auf den Auftraggeber ausüben kann oder
- c) gemeinsam mit dem Auftraggeber aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Bestimmungen dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens unterliegt.“

⁽²⁾ Im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2014/25/EU bezeichnet der Ausdruck „öffentliche Auftraggeber“ den Staat, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder die Verbände, die aus einer oder mehrerer dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

Der Ausdruck „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ bezeichnet Einrichtungen mit sämtlichen der folgenden Merkmale:

- a) Sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen;
- b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit und
- c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Körperschaften oder Einrichtungen oder verfügen über ein Verwaltungs-, Leitungs- beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

⁽³⁾ Im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Unternehmen“ ein Unternehmen, auf das die öffentlichen Auftraggeber aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Bestimmungen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

Es wird vermutet, dass der öffentliche Auftraggeber einen beherrschenden Einfluss ausübt, wenn er unmittelbar oder mittelbar

- a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens hält,
- b) über die Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
- c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens ernennen kann.

⁽⁴⁾ Siehe Abschnitt 3.

- 1.4. Für Auftraggeber (öffentliche Auftraggeber, öffentliche Unternehmen und private Unternehmen, die eine der in der Richtlinie 2014/25/EU genannten Tätigkeiten ausüben) ⁽¹⁾: Bitte geben Sie an, auf welche nationale Rechtsvorschrift sich Ihr Antrag gemäß Artikel 35 stützt.

2. **Abschnitt 2 — Beschreibung der Tätigkeit, auf die sich der Antrag bezieht**

- 2.1. Beschreiben Sie die Tätigkeit, auf die die Bedingungen des Artikels 34 Absatz 1 ⁽²⁾ Ihrer Meinung nach zutreffen. Die betreffende Tätigkeit kann Teil eines größeren Sektors ⁽³⁾ sein oder nur in bestimmten Teilen des betreffenden Mitgliedstaats ausgeübt werden.
- 2.2. Falls die Tätigkeit, die Gegenstand dieses Antrags ist, nicht im gesamten Hoheitsgebiet Ihres Mitgliedstaats ausgeübt wird, geben Sie bitte an, wo die Tätigkeit ausgeübt wird. Geben Sie bitte lediglich das Gebiet an, auf dem Ihrer Ansicht nach die Bedingungen des Artikels 34 Absatz 1 gegeben sind.

3. **Abschnitt 3 — Der relevante Markt**

Der relevante Produktmarkt umfasst alle Waren und/oder Dienstleistungen, die vom Verbraucher aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Preise und ihres Verwendungszwecks für austauschbar oder substituierbar gehalten werden ⁽⁴⁾.

Folgende Faktoren gelten gewöhnlich als erheblich für die Bestimmung des relevanten Produktmarkts und sind bei der Analyse zu berücksichtigen ⁽⁵⁾:

- Eigen- und Kreuzpreiselastizität der Nachfrage nach den betreffenden Produkten und/oder Dienstleistungen,
- Unterschiede in der für die Produkte vorgesehenen Endverwendung,

⁽¹⁾ Die betreffenden Tätigkeiten oder Bereiche können wie folgt zusammengefasst werden:

Elektrizität (Erzeugung, Fortleitung, Abgabe), Gas (Erzeugung, Fortleitung, Abgabe), Wärme (Erzeugung, Fortleitung, Abgabe), Kohlenwasserstoffe (Gewinnung), Kohle und andere feste Brennstoffe (Exploration und Gewinnung), Trinkwasser (Gewinnung, Fortleitung, Abgabe), städtischer Verkehr (Bus, U-Bahn und Ähnliches), Eisenbahn (Beförderung von Personen und Waren, Bereitstellung von Infrastruktur und Verwaltung/Betrieb der eigentlichen Verkehrsleistungen), Häfen (Seehäfen und Binnenhäfen, Bereitstellung von Infrastruktur und Verwaltung/Betrieb der Infrastruktur), Flughäfen (Bereitstellung von Infrastruktur und Verwaltung/Betrieb der Infrastruktur) und Postdienste. Für eine genaue Definition der genannten Tätigkeiten wird auf die Artikel 7 bis 14 der Richtlinie 2014/25/EU verwiesen.

⁽²⁾ „Aufträge, mit denen die Ausübung einer in Artikel 8 bis 14 genannten Tätigkeit ermöglicht werden soll, unterliegen dieser Richtlinie nicht, wenn der Mitgliedstaat oder die Vergabestellen, die den Antrag gemäß Artikel 35 gestellt haben, nachweisen können, dass die Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgeübt wird, unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen; Wettbewerbe, die zur Ausübung einer solchen Tätigkeit in diesem geografisch abgegrenzten Gebiet ausgerichtet werden, unterliegen dieser Richtlinie ebenfalls nicht. ...“

⁽³⁾ Ein Beispiel wäre die Erzeugung von Elektrizität auf ausschließlich konventionellem Wege, die Teil des umfassenderen Elektrizitätssektors ist.

⁽⁴⁾ Gegebenenfalls ist anzugeben, ob es sich um leicht zu ersetzende Produkte handelt, um hundertprozentige Substitutionsprodukte, um weniger gut substituierbare Produkte oder um nur teilweise ersetzbare Produkte.

Für jedes Produkt (für die Zwecke dieser Definition umfasst der Begriff „Produkt“ Waren und Dienstleistungen) gibt es eine ganze Bandbreite von Substitutionsprodukten. Hierzu gehören alle Substitutionsprodukte, die anstelle des betreffenden Produktes vorstellbar sind, d. h. alle Produkte, die mehr oder weniger die Bedürfnisse des Verbrauchers erfüllen. Die Bandbreite dieser Produkte umfasst alle sehr ähnlichen (oder hundertprozentigen) Substitutionsprodukte (Produkte, auf die der Verbraucher beispielsweise bei einer geringfügigen Preiserhöhung für das betreffende Produkt sofort zurückgreifen würde), aber auch sehr unähnliche (oder ungenügende) Substitutionsprodukte (Produkte, auf die der Verbraucher nur bei einer erheblichen Preiserhöhung für das betreffende Produkt zurückgreifen würde).

Bei der Definition des relevanten Marktes berücksichtigt die Kommission lediglich Produkte, die die betreffenden Produkte leicht ersetzen können. Dabei handelt es sich um Produkte, auf die der Verbraucher bei einer maßvollen, aber spürbaren Preiserhöhung des betreffenden Produktes (z. B. 5 %) zurückgreifen würde. Auf diese Weise kommt die Kommission zu einer Einschätzung der Wettbewerbssituation auf dem relevanten Markt, der aus Produkten besteht, auf die der Verbraucher der betreffenden Produkte leicht zurückgreifen würde.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Kommission nicht den Zwängen Rechnung trägt, denen die betreffenden Stellen in ihrem Wettbewerbsverhalten unterliegen und die sich daraus ergeben, dass es auch ungenügende Substitutionsprodukte gibt (Produkte, auf die der Verbraucher bei einer maßvollen, aber spürbaren Preiserhöhung (z. B. 5 %) des betreffenden Produkts nicht zurückgreifen würde). Sobald der Markt definiert und die Marktanteile bestimmt sind, werden diese Effekte berücksichtigt.

Daher ist es für die Kommission wichtig, dass sie Informationen sowohl über die Produkte erhält, die die betreffenden Produkte leicht ersetzen können, als auch über die weniger guten Substitutionsprodukte. [Beispiel für ein hundertprozentiges nachfrageseitiges Substitutionsprodukt: Strom, der aus Kohle gewonnen wird, wird ersetzt durch Strom, der aus erneuerbaren Energien gewonnen wird].

Als nur teilweise austauschbare Produkte und Dienstleistungen gelten solche, die sich gegenseitig nur innerhalb eines bestimmten geografischen Gebiets, während einer bestimmten Zeit im Jahr oder nur für bestimmte Verwendungszwecke ersetzen können. [Beispiel: Bei der Personenbeförderung wären Eisenbahn, U-Bahn, Straßenbahn und Bus auf nationaler Ebene nur teilweise austauschbar, da diese Verkehrsmittel nur innerhalb eines bestimmten geografischen Gebiets koexistieren. Innerhalb dieses Gebiets könnten sie dagegen als hundertprozentige Substitutionsprodukte betrachtet werden].

⁽⁵⁾ Diese Auflistung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, der Antragsteller kann auch andere Faktoren berücksichtigen.

- die Preisdifferenz zwischen zwei Produkten,
- Umstellungskosten zwischen zwei potenziell konkurrierenden Produkten,
- überlieferte oder verfestigte Verbraucherpräferenzen für eine Produktart oder -gruppe,
- Produktklassifikationen (Systematiken der Berufsverbände usw.).

Der geografisch relevante Markt umfasst das Gebiet, in dem die betreffenden Unternehmen an Angebot und Nachfrage der Waren oder Dienstleistungen beteiligt sind, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das von benachbarten Gebieten unterschieden werden kann, da insbesondere die Wettbewerbsbedingungen in jenen Gebieten deutlich andere sind ⁽¹⁾.

Zu den für die Definition des geografisch relevanten Marktes maßgeblichen Faktoren zählen ⁽²⁾:

- die Art und die Merkmale der betreffenden Waren oder Dienstleistungen,
- die Existenz von Markteintrittsschranken,
- Verbraucherpräferenzen,
- deutlich unterschiedliche Marktanteile oder wesentliche Preisabweichungen in den angrenzenden Gebieten,
- die Transportkosten.

- 3.1. Erläutern Sie bitte anhand des Vorstehenden die Definition des (der) relevanten Produktmarkts (Produktmärkte), auf die sich die Kommission Ihrer Meinung nach bei ihrer Analyse stützen sollte.

Begründen Sie bitte Ihre Einschätzungen und Schlussfolgerungen anhand geeigneter empirischer Nachweise ⁽³⁾ und erklären Sie, wie die oben genannten Faktoren berücksichtigt wurden. Bitte nennen Sie insbesondere die spezifischen Waren und Dienstleistungen, die von diesem Antrag unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, und kennzeichnen Sie die Gruppen von Produkten, die gemäß Ihrer Marktdefinition als substituierbar anzusehen sind.

In den folgenden Fragen wird (werden) diese Definition(en) dem Ausdruck „der (die) relevante(n) Produktmarkt (Produktmärkte)“ zugrunde gelegt.

- 3.2. Erläutern Sie bitte Ihre Definition des (der) geografisch relevanten Marktes (Märkte), auf die die Kommission Ihrer Ansicht nach ihre Analyse stützen sollte. Begründen Sie bitte Ihre Einschätzungen und Schlussfolgerungen anhand geeigneter empirischer Nachweise ⁽⁴⁾ und erklären Sie, wie die oben genannten Faktoren berücksichtigt wurden. Beschreiben Sie insbesondere das geografische Gebiet, in dem die von diesem Antrag betroffene(n) Stelle(n) auf dem (den) relevanten Produktmarkt (Produktmärkten) tätig ist (sind), und wenn Ihrer Ansicht nach der geografisch relevante Markt größer ist als ein Mitgliedstaat, begründen Sie bitte Ihre Auffassung.

In den folgenden Fragen wird (werden) diese Definition(en) dem Ausdruck „der (die) geografisch relevante(n) Markt (Märkte)“ zugrunde gelegt.

⁽¹⁾ Siehe Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.

⁽²⁾ Diese Auflistung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, der Antragsteller kann auch andere Faktoren berücksichtigen.

⁽³⁾ Gemeint sind Sachverhalte und Nachweise, die sich unabhängig voneinander verifizieren lassen. Alle durchgeführten Analysen müssen in einer unabhängigen Art und Weise reproduzierbar sein. Insbesondere sind vom Antragsteller bei der Vorlage unterstützender, aus empirischen Analysen stammender Nachweise die Quellen, die Rohdaten und alle Einzelheiten zu den spezifischen technischen Schritten bereitzustellen, die zu der endgültigen Schlussfolgerung geführt haben.

⁽⁴⁾ Gemeint sind Sachverhalte und Nachweise, die sich unabhängig voneinander verifizieren lassen. Alle durchgeführten Analysen müssen in einer unabhängigen Art und Weise reproduzierbar sein. Insbesondere sind vom Antragsteller bei der Vorlage unterstützender, aus empirischen Analysen stammender Nachweise die Quellen, die Rohdaten und alle Einzelheiten zu den spezifischen technischen Schritten bereitzustellen, die zu der endgültigen Schlussfolgerung geführt haben.

4. **Abschnitt 4 — Anwendbarkeit von in Anhang III der Richtlinie 2014/25/EU genannten Rechtsakten**

- 4.1. Unterliegt die von dieser Anfrage betroffene Tätigkeit einem der in Anhang III der Richtlinie 2014/25/EU genannten Rechtsakte⁽¹⁾? Wenn ja, nennen Sie bitte die nationale(n) Rechtsvorschrift(en) zur Umsetzung des entsprechenden Rechtsakts der Union.

5. **Abschnitt 5 — Angaben zum relevanten Markt und zum Markteintritt**

Die folgenden Fragen sind unabhängig von der Antwort zu Nummer 4.1 zu beantworten.

Bestimmte Punkte sind möglicherweise für bestimmte Tätigkeiten oder für die Sachlage des betreffenden Antragstellers nicht relevant, machen Sie bitte entsprechende Angaben zum jeweiligen Punkt.

Der Antragsteller kann sich auf genaue, alle Punkte umfassende Verweise auf den (die) einschlägigen Abschnitt(e) einer gemäß Artikel 35 der Verordnung 2014/25/EU mit Gründen und Belegen versehenen Stellungnahme einer für die betreffende Tätigkeit zuständigen unabhängigen nationalen Behörde beschränken, in dem (denen) der betreffende Punkt analysiert wird.

- 5.1. Bitte erläutern Sie, warum Ihrer Ansicht nach der Zugang zu dem relevanten Markt nicht beschränkt ist.
- 5.2. Bitte machen Sie Angaben für jeden relevanten Markt, für jedes der letzten drei Geschäftsjahre⁽²⁾ und für jedes der nachstehenden Gebiete:
- den EWR,
 - die EU insgesamt,
 - das Gebiet der EFTA-Staaten insgesamt,
 - jeden Mitgliedstaat und jeden EFTA-Staat, in dem der Antragsteller eine Tätigkeit ausübt, und
 - den geografisch relevanten Markt⁽³⁾, sofern es sich nach Ansicht des Antragstellers um einen anderen Markt handelt.

Bitte machen Sie die folgenden in den Nummern 5.2.1 bis 5.2.9 genannten Angaben:

- 5.2.1. Beurteilen Sie die Bedeutung des Marktes gemessen an den getätigten Verkäufen in Werten (Euro) und Mengen (Einheiten)⁽⁴⁾; dabei sind die Berechnungsgrundlagen und die zu diesem Zweck verwendeten Quellen anzugeben und, sofern verfügbar, die Unterlagen mitzuliefern, die die Berechnung bestätigen.
- 5.2.2. Geben Sie die getätigten Verkäufe in Werten und Mengen an und schätzen Sie die vom Antragsteller gehaltenen Marktanteile.

⁽¹⁾ Anhang III lautet wie folgt:

- Fortleitung oder Abgabe von Gas und Wärme
Richtlinie 2009/73/EG
- Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität
Richtlinie 2009/72/EG
- Gewinnung, Fortleitung und Abgabe von Trinkwasser
[Kein Eintrag]
- Auftraggeber im Bereich der Eisenbahndienste
Schienengüterverkehr
Richtlinie 2012/34/EU
Grenzüberschreitender Schienenpersonenverkehr Richtlinie
2012/34/EU
Nationaler Schienenpersonenverkehr
[Kein Eintrag]
- Auftraggeber im Bereich der städtischen Eisenbahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsbus- oder Busdienste
[Kein Eintrag]
- Auftraggeber im Bereich der Postdienste
Richtlinie 97/67/EG
- Gewinnung von Öl oder Gas
Richtlinie 94/22/EG
- Aufsuchung und Gewinnung von Kohle und anderen festen Brennstoffen
[Kein Eintrag]
- Auftraggeber im Bereich der Seehafen-, Binnenhafen- oder sonstigen Terminalausrüstungen
[Kein Eintrag]
- Auftraggeber im Bereich der Flughafenanlagen
[Kein Eintrag]

⁽²⁾ Die unter den Nummern 5.2.1 und 5.2.2 geforderten Angaben müssen für alle unter den Buchstaben a, b, c, d und e genannten Gebiete gemacht werden.

⁽³⁾ Siehe Abschnitt 3.

⁽⁴⁾ Ein Markt sollte wert- und mengenmäßig der Produktion für die betrachteten geografischen Gebiete zuzüglich der Einfuhren und abzüglich der Ausfuhren entsprechen.

- 5.2.3. Schätzen Sie, nach Werten (und gegebenenfalls nach Mengen), den Marktanteil aller Konkurrenten (einschließlich Importeure), die mindestens 10 % des geografisch relevanten Marktes halten. Bitte fügen Sie, sofern vorhanden, Unterlagen bei, die die Berechnung der Marktanteile bestätigen, und nennen Sie bitte Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummern der Konkurrenten sowie Name oder Funktion des zuständigen Ansprechpartners bei diesen Konkurrenzunternehmen.
- 5.2.4. Schätzen Sie den Gesamtwert und das Gesamtvolumen der Einfuhren in das EWR-Gebiet und geben Sie die Herkunft dieser Einfuhren an. Erläutern Sie dabei:
- den Anteil dieser Einfuhren, der dem Antragsteller zuzurechnen ist;
 - in welchem Umfang Ihrer Ansicht nach Kontingente, Zölle und andere Handelsschranken diese Einfuhren behindern und
 - in welchem Umfang Ihrer Ansicht nach die Transport- und anderen Kosten diese Einfuhren beeinträchtigen.
- 5.2.5. Beschreiben Sie die Behinderungen des Handels zwischen den Mitgliedsländern des EWR, verursacht durch
- Transport- und andere Kosten und
 - andere nichttarifäre Handelshemmnisse.
- 5.2.6. Erläutern Sie die Art und Weise, in der der Antragsteller die Waren oder Dienstleistungen herstellt beziehungsweise erbringt und verkauft, beispielsweise, ob vor Ort produziert wird oder ob die Vermarktung über örtliche Vertriebsnetze erfolgt.
- 5.2.7. Vergleichen Sie die Preise des Antragstellers und der Konkurrenten in den einzelnen Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten sowie die Preisniveaus in der EU, den EFTA-Ländern und den anderen Gebieten, in denen diese Produkte hergestellt werden (beispielsweise in den Ländern Osteuropas, den Vereinigten Staaten, Japan oder anderen relevanten Regionen).
- 5.2.8. Beschreiben Sie die Art und den Grad der vertikalen Integration des Antragstellers im Verhältnis zu seinen wichtigsten Konkurrenten.
- 5.2.9. Legen Sie Informationen zur Kostenstruktur des Antragstellers vor ⁽¹⁾. Bitte geben Sie auch etwa vorhandene Vermögenswerte oder Infrastrukturen an, die gemeinsam mit anderen Stellen oder für mehr als eine der in der Richtlinie 2014/25/EU genannten Tätigkeiten benutzt werden. Unterliegt die Benutzung dieser Vermögenswerte oder Infrastrukturen bestimmten Bedingungen, wie beispielsweise Universaldienstverpflichtungen oder Sonderrechten, geben Sie diese bitte an.
- 5.3. Bitte machen Sie folgende Angaben:
- 5.3.1. Ist in den vergangenen fünf Jahren ein bedeutender Konkurrent in den (die) geografisch relevanten Markt (Märkte) für die betreffenden Produkte eingetreten ⁽²⁾? Wenn ja, nennen Sie bitte, sofern möglich, Namen, Anschrift, Telefon- und Faxnummern des Unternehmens sowie Namen oder Funktion eines dort zuständigen Ansprechpartners und schätzen Sie bitte den Marktanteil, den das Unternehmen derzeit hält.
- 5.3.2. Gibt es nach Auffassung des Antragstellers Unternehmen (einschließlich solcher, die zurzeit lediglich auf Märkten außerhalb der EU oder des EWR tätig sind), die in den Markt eintreten könnten? Wenn ja, begründen Sie bitte Ihre Auffassung, nennen Sie Namen, Anschrift, Telefon- und Faxnummern dieser Unternehmen sowie Namen und Funktion eines dort zuständigen Ansprechpartners und bezeichnen Sie den ungefähren Zeitpunkt, an dem diese Unternehmen Ihrer Auffassung nach in den Markt eintreten werden.
- 5.3.3. Bitte beschreiben Sie die einzelnen Faktoren, die in diesem Fall den Eintritt in die relevanten Märkte beeinflussen, und zwar sowohl unter geografischen als auch unter produktbezogenen Gesichtspunkten. Berücksichtigen Sie dabei gegebenenfalls folgende Aspekte:
- die Gesamtkosten für den Markteintritt (Forschung und Entwicklung, notwendige Vertriebssysteme, Verkaufsförderung, Werbung, Kundendienst usw.), verglichen mit denjenigen eines konkurrenzfähigen Wettbewerbers, unter Angabe seines Marktanteils;
 - Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Markteintritt behindern, wie Genehmigungen und Zulassungen durch Behörden oder die Existenz etwaiger Normen;

⁽¹⁾ Wenn dies angebracht ist, werden dabei etwaige Synergien (beispielsweise im Falle einer gemeinsam ausgeführten Produktion verschiedener Produkte oder einer Wiederverwendung von Nebenprodukten) berücksichtigt; dabei wird deren Ausmaß quantifiziert. Darüber hinaus sollte möglichst eingeschätzt werden, wie der Antragsteller bezüglich der Kosteneffizienz aufgestellt ist (beispielsweise durch einen Vergleich der Kostenstruktur des Antragstellers mit derjenigen enger Konkurrenten und/oder von im gleichen Industriezweig oder Sektor tätigen Konkurrenten).

⁽²⁾ Siehe Abschnitt 3.

- c) Beschränkungen aufgrund von Patenten, Know-how und anderen Rechten des geistigen Eigentums auf diesen Märkten und Beschränkungen aufgrund von Lizenzen für diese Rechte;
- d) das Ausmaß, in dem der Antragsteller Lizenzen für Patente, Know-how und andere Schutzrechte auf den relevanten Märkten vergibt oder nimmt;
- e) die Bedeutung der Größenvorteile für die Produktion auf den relevanten Märkten;
- f) den Zugang zu den Versorgungsquellen, wie z. B. die Verfügbarkeit von Rohstoffen.

FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

5.3.4. Bitte erläutern Sie die Bedeutung von Forschung und Entwicklung für die Fähigkeit eines auf den relevanten Märkten tätigen Unternehmens, langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben. Bitte erläutern Sie die Art der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die der Antragsteller auf den relevanten Märkten durchführt.

Berücksichtigen Sie dabei gegebenenfalls folgende Aspekte:

- a) die Entwicklung und Intensität von Forschung und Entwicklung ⁽¹⁾ auf diesen Märkten und für den Antragsteller;
- b) die technologische Entwicklung auf diesen Märkten während eines aussagekräftigen Zeitraums (insbesondere die Weiterentwicklung von Waren und/oder Dienstleistungen, Herstellungsverfahren, Vertriebssystemen usw.);
- c) die wichtigsten Innovationen auf diesen Märkten und die Unternehmen, die deren Urheber sind;
- d) den Innovationszyklus auf diesen Märkten und die Zyklusphase, in der sich der Antragsteller befindet.

KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN

5.3.5. In welchem Umfang gibt es auf den relevanten Märkten (horizontale oder vertikale) Kooperationsvereinbarungen?

5.3.6. Bitte erläutern Sie die wichtigsten Kooperationsvereinbarungen, die der Antragsteller auf den relevanten Märkten geschlossen hat, wie beispielsweise Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung, Lizenzvereinbarungen, Vereinbarungen über gemeinsame Fabrikation, über Spezialisierung, Vertrieb, langfristige Versorgung und über den Austausch von Informationen.

6. Abschnitt 6 — Wettbewerb

Bestimmte Punkte sind möglicherweise für bestimmte Tätigkeiten oder für die Sachlage des betreffenden Antragstellers nicht relevant, machen Sie bitte entsprechende Angaben zum jeweiligen Punkt.

Der Antragsteller kann sich auf genaue, alle Punkte umfassende Verweise auf den (die) einschlägigen Abschnitt(e) einer gemäß Artikel 35 der Verordnung 2014/25/EU mit Gründen und Belegen versehenen Stellungnahme einer für die betreffende Tätigkeit zuständigen unabhängigen nationalen Behörde beschränken, in dem (denen) der betreffende Punkt analysiert wird.

Ob eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 34 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, ist auf der Grundlage von Kriterien zu entscheiden, die mit den Wettbewerbsbestimmungen des AEUV in Einklang stehen, wie beispielsweise die Merkmale der betreffenden Waren und Dienstleistungen, das Angebot alternativer Waren und Dienstleistungen, die Preise und die tatsächliche oder mögliche Präsenz mehrerer Anbieter der betreffenden Waren und Dienstleistungen.

6.1. Bitte erläutern Sie, warum Ihrer Ansicht nach die in diesem Antrag genannte Tätigkeit auf dem (den) relevanten Produktmarkt (Produktmärkten) und dem (den) geografisch relevanten Markt (Märkten) vollständig dem Wettbewerb ausgesetzt ist. Bitte machen Sie vor allem Angaben zu folgenden Aspekten:

DIE ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN AUF DEM RELEVANTEN MARKT

6.1.1. Nennen Sie die fünf wichtigsten unabhängigen Lieferanten ⁽²⁾ des Antragstellers und den Anteil, den jeder von ihnen an den Beschaffungen (Rohstoffe oder Güter, die der Herstellung der betroffenen Produkte dienen) des Antragstellers hat. Nennen Sie bitte Namen, Anschrift, Telefon- und Faxnummern dieser Lieferanten sowie Namen oder Funktion des dort zuständigen Ansprechpartners.

⁽¹⁾ Die Intensität von Forschung und Entwicklung ist definiert durch das Verhältnis der Ausgaben für Forschung und Entwicklung zum Umsatz.

⁽²⁾ Unabhängige Lieferanten gehören nicht zu den mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen. Für die Definition des verbundenen Unternehmens wird auf Fußnote 1 in Nummer 1.1 verwiesen.

Nennen Sie bitte außerdem die mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen und den Anteil, den jedes von ihnen an den Beschaffungen (Rohstoffe oder Güter, die der Herstellung der betroffenen Produkte dienen) des Antragstellers hat. Nennen Sie bitte Namen, Anschrift, Telefon- und Faxnummern der verbundenen Unternehmen sowie Namen oder Funktion eines dort zuständigen Ansprechpartners.

ANGEBOTSSTRUKTUR AUF DEN RELEVANTEN MÄRKTEN

- 6.1.2. Bitte beschreiben Sie die Vertriebswege und die Kundendienstnetze, die es auf den relevanten Märkten gibt. Berücksichtigen Sie dabei bitte gegebenenfalls folgende Aspekte:
- die bestehenden Vertriebssysteme und ihre Bedeutung auf diesen Märkten. Inwieweit wird der Vertrieb von Dritten oder von mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen durchgeführt?
 - die bestehenden Kundendienstnetze (beispielsweise Wartung und Reparatur) und ihre Bedeutung auf diesen Märkten. Inwieweit werden diese Dienstleistungen von Dritten oder von mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen erbracht?
- 6.1.3. Schätzen Sie, wenn dies angebracht ist, die Gesamtkapazität der letzten drei Jahre in der gesamten EU und der gesamten EFTA. Wie hoch war in diesem Zeitraum die Kapazität des Antragstellers und wie hoch war seine Kapazitätsauslastung?
- 6.1.4. Bitte geben Sie alle weiteren Informationen zur Angebotsstruktur an, die Ihrer Meinung nach relevant sind.

NACHFRAGESTRUKTUR AUF DEN RELEVANTEN MÄRKTEN

- 6.1.5. Bitte nennen Sie die fünf wichtigsten unabhängigen Kunden des Antragstellers auf dem betreffenden Markt und den Anteil, den jeder von ihnen am Gesamtumsatz der betreffenden Produkte durch den Antragsteller hat. Nennen Sie bitte Namen, Anschrift, Telefon- und Faxnummern dieser Kunden sowie Namen oder Funktion eines dort zuständigen Ansprechpartners.
- 6.1.6. Bitte beschreiben Sie die Nachfragestruktur anhand
- der einzelnen Phasen, die die Märkte durchlaufen, beispielsweise Aufschwung, Ausweitung, Sättigung und Abschwung sowie die voraussichtliche Zuwachsrate der Nachfrage;
 - der Bedeutung der Kundenpräferenzen, gemessen an Markentreue, Produktdifferenzierung und Angebot einer kompletten Produktpalette;
 - des Konzentrations- oder Fragmentierungsgrades des Marktes auf der Nachfrageseite;
 - der Unterteilung des Kundenstocks in einzelne Segmente, Beschreibung des „typischen Kunden“ jedes Segments;
 - der Bedeutung von Alleinvertriebsverträgen und anderer Formen langfristiger Verträge;
 - der Bedeutung des Anteils öffentlicher Auftraggeber, öffentlicher Unternehmen und ähnlicher Einrichtungen an der Nachfrage.
- 6.1.7. Schätzen Sie bitte die Aktivität der Verbraucher, gemessen an Lieferantenwechseln oder Neuverhandlungen von Verträgen im Laufe der letzten fünf Jahre ein. Bitte nennen Sie die von Ihnen zu diesem Zweck verwendeten Quellen und legen Sie, sofern möglich, die Unterlagen bei, die die Einschätzung bestätigen können.
-

ANHANG II

ANGABEN IN DEN ANTRÄGEN AUF FESTSTELLUNG DER ANWENDBARKEIT DES ARTIKELS 34 DER RICHTLINIE 2014/25/EU

A. Der Zugang zum Markt gilt als nicht beschränkt im Sinne des Artikels 34 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU

Antrag [eines Mitgliedstaats/eines öffentlichen Auftraggebers] ⁽¹⁾

Mit Datum vom [...] hat die Kommission einen Antrag gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ erhalten. Der erste Arbeitstag nach Eingang des Antrags ist der [...]

Der Antrag, der von (vom) [Name des betreffenden Mitgliedstaats/Name des jeweiligen Auftraggebers] ⁽³⁾ gestellt wurde, betrifft [kurze Beschreibung des jeweiligen Sektors oder der jeweiligen Tätigkeit] in [diesem Land/dem betreffenden Mitgliedstaat]. Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU lautet: „Aufträge, mit denen die Ausübung einer in Artikel 8 bis 14 genannten Tätigkeit ermöglicht werden soll, unterliegen dieser Richtlinie nicht, wenn der Mitgliedstaat oder die Vergabestellen, die den Antrag gemäß Artikel 35 gestellt haben, nachweisen können, dass die Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgeübt wird, unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen; Wettbewerbe, die zur Ausübung einer solchen Tätigkeit in diesem geografisch abgegrenzten Gebiet ausgerichtet werden, unterliegen dieser Richtlinie ebenfalls nicht.“ Die volle Anwendung des Wettbewerbsrechts bleibt von der im Rahmen der Richtlinie 2014/25/EU vorgesehenen Möglichkeit einer Bewertung, inwieweit eine Tätigkeit dem unmittelbaren Wettbewerb ausgesetzt ist, unberührt.

Die Kommission entscheidet binnen [90 ⁽⁴⁾/105 ⁽⁵⁾] ⁽⁶⁾ Arbeitstagen, gerechnet ab dem oben genannten Arbeitstag, über diesen Antrag. Diese Frist läuft am [...] ab.

Nach Artikel 35 Absatz 5 der Richtlinie 2014/25/EU werden Anträge bezüglich [kurze Angabe des jeweiligen Sektors oder der jeweiligen Tätigkeit] in [betreffender Mitgliedstaat], die zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor Ablauf der mit dem ersten Antrag eröffneten Frist, eingehen, nicht als Neuansträge betrachtet, sondern im Rahmen des ersten Antrags bearbeitet.

B. Der freie Zugang zum Markt kann nicht auf der Grundlage des Artikels 34 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU als gegeben angesehen werden

Antrag [eines Mitgliedstaats/eines öffentlichen Auftraggebers] ⁽⁷⁾

Mit Datum vom [...] hat die Kommission einen Antrag gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ erhalten. Der erste Arbeitstag nach Eingang des Antrags ist der [...].

Der Antrag, der von (vom) [Name des betreffenden Mitgliedstaats/Name des jeweiligen Auftraggebers] ⁽⁹⁾ gestellt wurde, betrifft [kurze Beschreibung des jeweiligen Sektors oder der jeweiligen Tätigkeit] in [diesem Land/dem betreffenden Mitgliedstaat]. Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU lautet: „Aufträge, mit denen die Ausübung einer in Artikel 8 bis 14 genannten Tätigkeit ermöglicht werden soll, unterliegen dieser Richtlinie nicht, wenn der Mitgliedstaat oder die Vergabestellen, die den Antrag gemäß Artikel 35 gestellt haben, nachweisen können, dass die Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgeübt wird, unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen; Wettbewerbe, die zur Ausübung einer solchen Tätigkeit in diesem geografisch abgegrenzten Gebiet ausgerichtet werden, unterliegen dieser Richtlinie ebenfalls nicht.“ Die volle Anwendung des Wettbewerbsrechts bleibt von der im Rahmen der Richtlinie 2014/25/EU vorgesehenen Möglichkeit einer Bewertung, inwieweit eine Tätigkeit dem unmittelbaren Wettbewerb ausgesetzt ist, unberührt.

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁴⁾ Im Einklang mit Anhang IV Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/25/EU.

⁽⁵⁾ Im Einklang mit Anhang IV Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/25/EU kombiniert mit Nummer 1 Unterabsatz 2.

⁽⁶⁾ Nichtzutreffendes streichen: Die Frist von 105 Arbeitstagen gilt, wenn dem Antrag keine mit Gründen und Belegen versehene Stellungnahme einer für die betreffende Tätigkeit zuständigen unabhängigen nationalen Behörde beigefügt ist, in der die Bedingungen für die mögliche Anwendbarkeit von Artikel 34 Absatz 1 auf die betreffende Tätigkeit gründlich geprüft werden.

⁽⁷⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁸⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

⁽⁹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Die Kommission entscheidet binnen [130 ⁽¹⁾]/145 ⁽²⁾] ⁽³⁾ Arbeitstagen, gerechnet ab dem oben genannten Arbeitstag, über diesen Antrag. Diese Frist läuft am [...] ab.

Nach Artikel 35 Absatz 5 der Richtlinie 2014/25/EU werden Anträge bezüglich [kurze Angabe des jeweiligen Sektors oder der jeweiligen Tätigkeit] in [betreffender Mitgliedstaat], die zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor Ablauf der mit dem ersten Antrag eröffneten Frist, eingehen, nicht als Neuanträge betrachtet, sondern im Rahmen des ersten Antrags bearbeitet.

—

⁽¹⁾ Im Einklang mit Anhang IV Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/25/EU.

⁽²⁾ Im Einklang mit Anhang IV Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/25/EU kombiniert mit Nummer 1 Unterabsatz 2.

⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen: Die Frist von 145 Arbeitstagen gilt, wenn dem Antrag keine mit Gründen und Belegen versehene Stellungnahme einer für die betreffende Tätigkeit zuständigen unabhängigen nationalen Behörde beigefügt ist, in der die Bedingungen für die mögliche Anwendbarkeit von Artikel 34 Absatz 1 auf die betreffende Tätigkeit gründlich geprüft werden.

ANHANG III

ANGABEN IN DEN BEKANNTMACHUNGEN VON ANTRÄGEN AUF FESTSTELLUNG DER ANWENDBARKEIT DES ARTIKELS 34 DER RICHTLINIE 2014/25/EU — VERLÄNGERUNG ODER UNTERBRECHUNG DER FRISTEN FÜR DEN ERLASS VON DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTEN ODER FÜR DIE RÜCKNAHME VON ANTRÄGEN**A. Verlängerung der Frist für den Erlass von Durchführungsrechtsakten**

Antrag [eines Mitgliedstaats/eines öffentlichen Auftraggebers] ⁽¹⁾ — Verlängerung einer Frist

Mit Datum vom [...] hat die Kommission einen Antrag gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ erhalten.

Der Antrag, der von (vom) [Name des betreffenden Mitgliedstaats/Name des jeweiligen Auftraggebers] ⁽³⁾ gestellt wurde, betrifft [kurze Beschreibung des jeweiligen Sektors oder der jeweiligen Tätigkeit] in [diesem Land/dem betreffenden Mitgliedstaat]. Die einschlägige Bekanntmachung wurde auf Seite [...] des Amtsblatts C [...] vom [...] veröffentlicht. Die [ursprüngliche/verlängerte] ⁽⁴⁾ Frist endete am [...].

Gemäß Anhang IV Nummer 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2014/25/EU kann die Frist von der Kommission mit Zustimmung derjenigen, die den Antrag auf Ausnahme gestellt haben, verlängert werden. Angesichts [kurze Begründung der Verlängerung] und im Einvernehmen mit [Name des betreffenden Mitgliedstaats/Name des jeweiligen Auftraggebers] ⁽⁵⁾ wird die Frist, innerhalb der die Kommission über den Antrag zu entscheiden hat, um [...] Arbeitstage verlängert.

Die endgültige Frist läuft somit am [...] ab.

B. Unterbrechung der Frist für die Annahme von Durchführungsrechtsakten

Mit Datum vom [...] hat die Kommission einen Antrag gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ erhalten. Der erste Arbeitstag nach Eingang des Antrags war der [...], und die ursprüngliche Frist, innerhalb der die Kommission über den Antrag zu entscheiden hat, betrug [90/105/130/145] ⁽⁷⁾ Arbeitstage.

Der Antrag, der von (vom) [Name des betreffenden Mitgliedstaats/Name des jeweiligen Auftraggebers] ⁽⁸⁾ gestellt wurde, betrifft [kurze Beschreibung des jeweiligen Sektors oder der jeweiligen Tätigkeit] in [diesem Land/dem betreffenden Mitgliedstaat]. Die einschlägige Bekanntmachung wurde auf Seite [...] des Amtsblatts C [...] vom [...] veröffentlicht. Die [ursprüngliche/verlängerte] ⁽⁹⁾ Frist endete am [...].

Gemäß Anhang IV Nummer 2 der Richtlinie 2014/25/EU kann die Kommission verlangen, dass der Mitgliedstaat oder der Auftraggeber oder die unabhängige nationale Behörde oder eine andere zuständige nationale Behörde innerhalb einer angemessenen Frist alle erforderlichen Informationen bereitstellt oder übermittelte Informationen ergänzt oder erläutert. Am [...] ersuchte die Kommission [...] darum, spätestens bis zum [...] zusätzliche Informationen bereitzustellen.

Im Fall verspäteter oder unvollständiger Antworten ⁽¹⁰⁾ wird die ursprüngliche Frist für die Dauer zwischen dem Ende der im Informationsverlangen festgesetzten Frist und dem Eingang der vollständigen und korrekten Informationen unterbrochen.

Die endgültige Frist läuft daher [...] ⁽¹¹⁾ Arbeitstage nach Eingang der vollständigen und korrekten Informationen endgültig ab.

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁶⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

⁽⁷⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁸⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽¹⁰⁾ Siehe Anhang IV Nummer 2 Satz 2.

⁽¹¹⁾ Ursprüngliche Anzahl der verfügbaren Arbeitstage abzüglich der Anzahl der Arbeitstage zwischen dem ersten Arbeitstag nach Eingang des Antrags auf Ausnahme und dem Ablauf der Frist für die Bereitstellung zusätzlicher Informationen.

C. Ende der Unterbrechung der Frist für die Annahme von Durchführungsrechtsakten

Mit Datum vom [...] hat die Kommission einen Antrag gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ erhalten.

Der Antrag, der von (vom) [Name des jeweiligen Mitgliedstaats/Name des jeweiligen Auftraggebers] ⁽²⁾ gestellt wurde, betrifft [kurze Beschreibung des jeweiligen Sektors oder der jeweiligen Tätigkeit] in [diesem Land/dem betreffenden Mitgliedstaat]. Die einschlägige Bekanntmachung wurde auf Seite [...] des Amtsblatts C [...] vom [...] veröffentlicht.

Am [...] ersuchte die Kommission [...] darum, bis spätestens [...] zusätzliche Informationen bereitzustellen. Wie in der auf Seite [...] des Amtsblatts C [...] vom [...] veröffentlichten Bekanntmachung angekündigt, wurde die endgültige Frist nach Eingang der vollständigen und korrekten Informationen um [...] Arbeitstage verlängert. Vollständige und korrekte Informationen sind am [...] eingegangen.

Die endgültige Frist läuft somit am [...] ab.

D. Rücknahme des Antrages auf Feststellung der Anwendbarkeit des Artikels 34 der Richtlinie 2014/25/EU

Mit Datum vom [...] hat die Kommission einen Antrag gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ erhalten.

Der Antrag, der von (vom) [Name des jeweiligen Mitgliedstaats/Name des jeweiligen Auftraggebers] ⁽⁴⁾ gestellt wurde, betrifft [kurze Beschreibung des jeweiligen Sektors oder der jeweiligen Tätigkeit] in [diesem Land/dem betreffenden Mitgliedstaat]. Die einschlägige Bekanntmachung wurde auf Seite [...] des Amtsblatts C [...] vom [...] veröffentlicht. Die [ursprüngliche/verlängerte] ⁽⁵⁾ Frist lief am [...] ab.

Der Antrag wurde am [...] vom Antragsteller zurückgezogen und ist daher als nichtig zu betrachten. Folglich erübrigt sich der Erlass eines Beschlusses über die Anwendbarkeit von Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU auf [kurze Angabe des jeweiligen Sektors oder der jeweiligen Tätigkeit] in [diesem Land/dem betreffenden Mitgliedstaat]. Dementsprechend fallen von Auftraggebern vergebene Aufträge, die die Ausübung der Tätigkeit [kurze Angabe des jeweiligen Sektors oder der jeweiligen Tätigkeit] in [betreffender Mitgliedstaat] betreffen, sowie Wettbewerbe, die zur Ausübung einer solchen Tätigkeit in diesem geografisch abgegrenzten Gebiet ausgerichtet werden, weiterhin unter die Bestimmungen der Richtlinie 2014/25/EU.

—

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽³⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

⁽⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG IV

ANGABEN IN DEN BEKANNTMACHUNGEN VON ANTRÄGEN AUF FESTSTELLUNG DER ANWENDBARKEIT DES ARTIKELS 34 DER RICHTLINIE 2014/25/EU — ANWENDBARKEIT DES ARTIKELS 34 ABSATZ 1 DER RICHTLINIE, WENN INNERHALB DER FRIST KEIN DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKT ERLASSEN WURDE

Antrag [eines Mitgliedstaats/eines Auftraggebers] ⁽¹⁾

Mit Datum vom [...] hat die Kommission einen Antrag gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ erhalten.

Der Antrag, der von (vom) [Name des jeweiligen Mitgliedstaats/Name des jeweiligen Auftraggebers] ⁽³⁾ gestellt wurde, betrifft [kurze Beschreibung des jeweiligen Sektors oder der jeweiligen Tätigkeit] in [diesem Land/dem betreffenden Mitgliedstaat]. Die einschlägige Bekanntmachung wurde auf Seite [...] des Amtsblatts C [...] vom [...] veröffentlicht. Die [ursprüngliche/verlängerte] ⁽⁴⁾ Frist endete am [...].

Da die Frist für den Erlass eines Beschlusses am [...] abgelaufen ist, ohne dass ein Beschluss erlassen wurde, ist Artikel 34 Absatz 1 dieser Richtlinie anwendbar. Dementsprechend fallen Aufträge, die die Ausübung der Tätigkeit [kurze Angabe des jeweiligen Sektors oder der jeweiligen Tätigkeit] in [betreffender Mitgliedstaat] betreffen, sowie Wettbewerbe, die zur Ausübung einer solchen Tätigkeit in diesem geografisch abgegrenzten Gebiet ausgerichtet werden, nicht unter die Richtlinie 2014/25/EU.

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EU) 2016/1199 der Kommission vom 22. Juli 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 in Bezug auf Betriebsgenehmigungen für den Flugbetrieb mit leistungsbasierter Navigation, die Zertifizierung von und die Aufsicht über Datendienstleister und den Offshore-Hubschrauberbetrieb und zur Berichtigung der genannten Verordnung**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 198 vom 23. Juli 2016)

Seite 21, Anhang, Nummer 3 Buchstabe f zur Einfügung eines neuen Punktes CAT.OP.MPA.182 in Verordnung (EU) Nr. 965/2012, Anhang IV (Teil-CAT) Teilabschnitt B Abschnitt 1:

Anstatt: „Der Betreiber hat sicherzustellen, dass ausreichende Mittel für den Flug und die Landung am Bestimmungsflugplatz oder an einem Bestimmungsausweichflugplatz zur Verfügung stehen, falls die Fähigkeit zur Nutzung des beabsichtigten Anflug- und Landeverfahrens verloren geht.“

muss es heißen: „Der Betreiber hat sicherzustellen, dass ausreichende Mittel zur Navigation und Landung am Bestimmungsflugplatz oder an einem Bestimmungsausweichflugplatz zur Verfügung stehen, falls die Fähigkeit zur Nutzung des beabsichtigten Anflug- und Landeverfahrens verloren geht.“

Seite 31, Anhang, Nummer 5 Buchstabe e zur Einfügung eines neuen Punktes NCC.OP.153 in Verordnung (EU) Nr. 965/2012, Anhang VI (Teil-NCC) Teilabschnitt B; Seite 33, Anhang, Nummer 6 Buchstabe e zur Einfügung eines neuen Punktes NCO.OP.142 in Verordnung (EU) Nr. 965/2012, Anhang VII (Teil-NCO) Teilabschnitt B; Seite 36, Anhang, Nummer 7 Buchstabe e zur Einfügung eines neuen Punktes SPO.OP.152 in Verordnung (EU) Nr. 965/2012, Anhang VIII (Teil-SPO) Teilabschnitt B:

Anstatt: „Der verantwortliche Pilot hat sicherzustellen, dass ausreichende Mittel für den Flug und die Landung am Bestimmungsflugplatz oder an einem Bestimmungsausweichflugplatz zur Verfügung stehen, falls die Fähigkeit zur Nutzung des beabsichtigten Anflug- und Landeverfahrens verloren geht.“

muss es heißen: „Der verantwortliche Pilot hat sicherzustellen, dass ausreichende Mittel zur Navigation und Landung am Bestimmungsflugplatz oder an einem Bestimmungsausweichflugplatz zur Verfügung stehen, falls die Fähigkeit zur Nutzung des beabsichtigten Anflug- und Landeverfahrens verloren geht.“

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE